

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Bündelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

Hochschule	Staatliche Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Mannheim
Ggf. Standort	

Studiengang 01	Bachelor Lehramt Musik an Gymnasien			
Abschlussbezeichnung	B.Mus. (Bachelor of Music)			
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium	<input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO	<input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO	<input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	8			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	240			
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input type="checkbox"/>	weiterbildend	<input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2015			
Aufnahmekapazität ¹ (Maximale Anzahl der Studienplätze)	Pro Semester	<input type="checkbox"/>	Pro Jahr	<input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	Pro Semester	<input type="checkbox"/>	Pro Jahr	<input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	Pro Semester	<input type="checkbox"/>	Pro Jahr	<input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum				

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	

Verantwortliche Agentur	ACQUIN
Zuständige Referentin	Dr. Jasmine Rudolph
Akkreditierungsbericht vom	01.03.2021

¹ Insgesamt sind an der Hochschule 583 Studienplätze vorgesehen. Eine Quotierung in Bezug auf die einzelnen Studiengänge ist nicht verbindlich festgelegt. Unverbindliche Richtzahlen sind 132 Studienplätze im Lehramtsbereich.

Studiengang 02	Master Lehramt Musik an Gymnasien			
Abschlussbezeichnung	Master of Education (M.Ed.)			
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium	<input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO	<input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO	<input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	4			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120			
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input checked="" type="checkbox"/>	weiterbildend	<input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.19			
Aufnahmekapazität ² (Maximale Anzahl der Studienplätze)	Pro Semester	<input type="checkbox"/>	Pro Jahr	<input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	Pro Semester	<input type="checkbox"/>	Pro Jahr	<input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	Pro Semester	<input type="checkbox"/>	Pro Jahr	<input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum Studienanfängerinnen und -anfänger				
* Bezugszeitraum Absolventinnen und Absolventen				
Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>			
Erstakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>			
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)				

² Insgesamt sind an der Hochschule 583 Studienplätze vorgesehen. Eine Quotierung in Bezug auf die einzelnen Studiengänge ist nicht verbindlich festgelegt. Unverbindliche Richtzahlen sind 132 Studienplätze im Lehramtsbereich.

Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick	5
Studiengang „Bachelor Lehramt Musik an Gymnasien“ (B.Mus.)	5
Studiengang „Master Lehramt Musik an Gymnasien“ (M.Ed.).....	6
Kurzprofile der Studiengänge	7
Studiengang „Bachelor Lehramt Musik an Gymnasien“ (B.Mus.)	7
Studiengang „Master Lehramt Musik an Gymnasien“ (M.Ed.).....	8
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums.....	9
Studiengang „Bachelor Lehramt Musik an Gymnasien“ (B.Mus.)	9
Studiengang „Master Lehramt Musik an Gymnasien“ (M.Ed.).....	11
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien.....	12
Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO).....	12
Studiengangsprofile (§ 4 MRVO).....	12
Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO).....	13
Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO).....	13
Modularisierung (§ 7 MRVO)	14
Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)	14
Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkStV).....	15
Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO) ...	15
Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)	16
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien.....	17
2.1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung	17
2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien.....	17
Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO).....	17
Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	22
Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO).....	22
Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO).....	30
Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO)	32
Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO).....	36
Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO).....	39
Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO).....	42
Besonderer Profilspruch (§ 12 Abs. 6 MRVO)	45
Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO).....	45
Lehramt (§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO)	48
Studienerfolg (§ 14 MRVO)	51
Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	55
Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO).....	58
Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)	58
Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)	59

3	Begutachtungsverfahren	60
3.1	Allgemeine Hinweise.....	60
3.2	Rechtliche Grundlagen	60
3.3	Gutachtergremium	60
4	Datenblatt	62
4.1	Daten zu den Studiengängen	62
	Studiengang „Bachelor Lehramt Musik an Gymnasien“ (B.Mus.)	62
	Studiengang „Master Lehramt Musik an Gymnasien“ (M.Ed.)	64
4.2	Daten zur Akkreditierung	66
	Studiengang „Bachelor Lehramt Musik an Gymnasien“ (B.Mus.)	66
	Studiengang „Master Lehramt Musik an Gymnasien“ (M.Ed.)	66
5	Glossar	67
	Anhang	68

Ergebnisse auf einen Blick

Studiengang „Bachelor Lehramt Musik an Gymnasien“ (B.Mus.)

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflage vor:

- Auflage 1 (Kriterium Studienerfolg): Die Hochschule muss (durch regelmäßige Lehrevaluationen und Absolventenbefragungen sowie transparente Maßnahmen zur Auswertung und Interpretation statistischer Daten) den Nachweis erbringen, dass die Studiengänge einem kontinuierlichen Monitoring unterliegen und entsprechend Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs ableiten und dokumentieren.

Studiengang „Master Lehramt Musik an Gymnasien“ **(M.Ed.)**

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflage vor:

- Auflage 1 (Kriterium Studienerfolg): Die Hochschule muss (durch regelmäßige Lehrevaluationen und Absolventenbefragungen sowie transparente Maßnahmen zur Auswertung und Interpretation statistischer Daten) den Nachweis erbringen, dass die Studiengänge einem kontinuierlichen Monitoring unterliegen und entsprechend Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs ableiten und dokumentieren.

Kurzprofile der Studiengänge

Studiengang „Bachelor Lehramt Musik an Gymnasien“ (B.Mus.)

Der Studiengang „Bachelor Lehramt Musik an Gymnasien“ (B.Mus.) wird an der Staatlichen Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Mannheim angeboten. Das Angebot der Hochschule konzentriert sich auf die künstlerische, künstlerisch-pädagogische, kunsttheoretische und kunstwissenschaftliche Ausbildung in den Bereichen Musik und Tanz. Es ist organisiert in verschiedenen Bachelor- und Masterstudiengängen sowie Angeboten des 3. Studienzyklus (Solistische Ausbildung / Konzertexamen, Zusatzstudium, Promotion, Habilitation). Künstlerische, sich selbst reflektierende kreative Persönlichkeiten prägen nach eigenen Angaben das Zusammenleben an der Hochschule. Internationale Exzellenz und umfassende Vernetzung sind Ziele ihrer Arbeit. Im Zentrum steht die umfassende Bildung der Studierenden mittels einer intensiven Betreuung durch die Lehrkräfte. Dabei werden alle Studierenden individuell unterstützt, erhalten aber auch den nötigen Freiraum, um sich selbst und persönliche innovative künstlerische Ideen zu erproben sowie wissenschaftliche Projekte zu realisieren.

Der Studiengang qualifiziert für die Tätigkeit als Musiklehrer bzw. -lehrerin an Gymnasien. Die adressierte Zielgruppe umfasst Studierende, die später das Fach Musik an Gymnasien unterrichten wollen. Hierzu gehört auch das Studium eines wissenschaftlichen Fachs an einer Universität oder – als Alternative – das Verarbeitungsfach Populäre Musik / Jazz. Für Studierende, die nicht in den Schuldienst eintreten möchten, bieten sich alternativ Tätigkeiten in den Berufsfeldern Musikvermittlung, Konzertpädagogik, Musikschule, Musikredaktion, Musikwissenschaft etc. an.

Der Studiengang „Bachelor Lehramt Musik an Gymnasien“ (B.Mus.) ist durch seine offene Gestaltung (Schwerpunkt nach Wahl „klassisch“ oder „Populäre Musik / Jazz“) sowohl mit den anderen „klassischen“ Studiengängen der Hochschule wie auch dem Bereich Jazz / Populärmusik eng verknüpft. Darüber hinaus bietet die Hochschule studiengangübergreifende Lehrveranstaltungen an.

Die Betreuung der Studierenden ist nach Angaben der Hochschule sehr intensiv. In allen Musik-Studiengängen der Hochschule wird Einzelunterricht angeboten. Dies soll den Erwerb der vorgesehenen künstlerischen, wissenschaftlichen und pädagogisch-didaktischen Kompetenzen auf einem sehr hohen Niveau sicherstellen.

Studiengang „**Master Lehramt Musik an Gymnasien**“ (M.Ed.)

Der Studiengang „Master Lehramt Musik an Gymnasien“ (M.Ed.) wird an der Staatlichen Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Mannheim angeboten. Das Angebot der Hochschule konzentriert sich auf die künstlerische, künstlerisch-pädagogische, kunsttheoretische und kunstwissenschaftliche Ausbildung in den Bereichen Musik und Tanz. Es ist organisiert in verschiedenen Bachelor- und Masterstudiengängen sowie Angeboten des 3. Studienzyklus (Solistische Ausbildung / Konzertexamen, Zusatzstudium, Promotion, Habilitation). Künstlerische, sich selbst reflektierende kreative Persönlichkeiten prägen nach eigenen Angaben das Zusammenleben an der Hochschule. Internationale Exzellenz und umfassende Vernetzung sind Ziele ihrer Arbeit. Im Zentrum steht die umfassende Bildung der Studierenden mittels einer intensiven Betreuung durch die Lehrkräfte. Dabei werden alle Studierenden individuell unterstützt, erhalten aber auch den nötigen Freiraum, um sich selbst und persönliche innovative künstlerische Ideen zu erproben sowie wissenschaftliche Projekte zu realisieren.

Der Master-Studiengang Lehramt Musik an Gymnasien qualifiziert für den Vorbereitungsdienst (Referendariat) im Lehramt an Gymnasien im Fach Musik und in einem wissenschaftlichen Fach. Das Studium vertieft und erweitert die im Bachelor-Studiengang Lehramt Musik an Gymnasien erworbene künstlerische, wissenschaftliche, pädagogische und didaktische Professionalität im Hinblick auf das angestrebte Berufsziel sowie die Bereitschaft, im Sinne des lebenslangen Lernens diese Fähigkeiten und Kenntnisse kontinuierlich weiterzuentwickeln.

Der Lehramtsstudiengang ist durch seine offene Gestaltung (Schwerpunkt nach Wahl „klassisch“ oder „Populäre Musik / Jazz“) sowohl mit den anderen „klassischen“ Studiengängen der Hochschule wie auch dem Bereich Jazz / Populärmusik eng verknüpft. Darüber hinaus bietet die Hochschule studien-gangübergreifende Lehrveranstaltungen an.

Die Betreuung der Studierenden ist nach Angaben der Hochschule sehr intensiv. In allen Musik-Studiengängen der Hochschule wird Einzelunterricht angeboten. Dies soll den Erwerb der vorgesehenen künstlerischen, wissenschaftlichen und pädagogisch-didaktischen Kompetenzen auf einem sehr hohen Niveau sicherstellen.

Der Studiengang qualifiziert für die Tätigkeit als Musiklehrer bzw. -lehrerin an Gymnasien. Die adressierte Zielgruppe umfasst Studierende, die später das Fach Musik an Gymnasien unterrichten wollen. Hierzu gehört auch das Studium eines wissenschaftlichen Fachs an einer Universität oder – als Alternative – das Verarbeitungsfach Populäre Musik / Jazz. Für Studierende, die nicht in den Schuldienst eintreten möchten, bieten sich alternativ Tätigkeiten in den Berufsfeldern Musikvermittlung, Konzertpädagogik, Musikschule, Musikredaktion, Musikwissenschaft etc. an.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Studiengang „Bachelor Lehramt Musik an Gymnasien“ (B.Mus.)

Das Studienprogramm „Bachelor Lehramt Musik an Gymnasien“ (B.Mus.) dient einem sehr guten Kompetenzerwerb von künstlerischen, wissenschaftlichen, pädagogischen und didaktischen Inhalten und eröffnet den Absolventinnen und Absolventen neben der Vorbereitung auf das Masterstudium ebenso valide alternative Tätigkeiten in den Berufsfeldern Musikvermittlung, Konzertpädagogik, Musikschule, Musikredaktion, Musikwissenschaft etc. Im Rahmen der künstlerisch-integrativen Bachelorarbeit hat die Zusammenarbeit der Lehramtsstudierenden in musikalischen Ensembles einen besonderen Stellenwert.

Der Studiengang „Bachelor Lehramt Musik an Gymnasien“ (B.Mus.) qualifiziert gut für die Tätigkeit als Musiklehrer bzw. -lehrerin an Gymnasien. Der Aufbau des Studiengangs „Bachelor Lehramt Musik an Gymnasien“ (B.Mus.) ist im Hinblick auf die Abfolge der Module, die inhaltliche Ausgestaltung der Module und die Aktualität der Inhalte weitgehend stimmig. Die Inhalte passen zum Studienziel sowie zum Studiengangstitel. Der Abschlussgrad ist passend. Die Lehr-Lernformen entsprechen dem Studienziel und gehen konform mit vergleichbaren Studiengängen in Deutschland. Die definierten Arbeits- und Berufsfelder sind schlüssig und die Studierenden werden auf diese Bereiche adäquat vorbereitet.

Hinsichtlich des Studienerfolgs spricht sich das Gutachtergremium für eine Auflage aus: Die Hochschule muss (durch regelmäßige Lehrevaluationen und Absolventenbefragungen sowie transparente Maßnahmen zur Auswertung und Interpretation statistischer Daten) den Nachweis erbringen, dass die Studiengänge einem kontinuierlichen Monitoring unterliegen und entsprechend Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs ableiten und dokumentieren.

Zur Weiterentwicklung des Studienprogramms spricht das Gutachtergremium folgende Empfehlungen aus: Der Workload für die praktischen Studienanteile im dritten Fachsemester sollte evaluiert und bei Bedarf sollten die ECTS-Punkte entsprechend angepasst werden. Des Weiteren sollten die Anteile an Sprecherziehung im Curriculum erhöht werden. Bereits im Bachelorstudiengang sollte den Studierenden die Möglichkeit geboten werden, auch die Schwerpunkte Populäre Musik und Jazz zu belegen. Auch sollte es den Studierenden ermöglicht werden, im Bereich der populären Musik Prüfungen abzulegen. Der Prozess und die Maßnahmen zur Umsetzung der Anrechnung von externen hochschulischen Leistungen nach der Lissabon-Konvention sollte nochmals geprüft und wo erforderlich nachgebessert und klar kommuniziert werden, um insbesondere auch für die Studierende eine ausreichende Transparenz zu schaffen. Die baldige Besetzung der Professur für Musikermedizin sollte nachhaltig weiterverfolgt werden. Die Einführung des digitalen Verwaltungssystems sollte zügig vorangetrieben werden, um die Studienorganisation effizienter zu gestalten. Gleich zu Studienbeginn sollten gebündelte und stets aktualisierte Studiengangsinformationen zur Verfügung gestellt werden. Um die Überschneidungsfreiheit

sämtlicher Fächerkombinationen in der Regelstudienzeit zu gewährleisten, wird eine regelhafte Diskussion mit den Universitäten Mannheim und Heidelberg empfohlen. Verantwortlichkeiten und Aufgabenteilung sollten in der Organisation der Studiengänge fest verankert werden. Im Zuge der generellen Überarbeitung der Homepage sollten zentrale Zuständigkeiten (vor allem im Bereich der psychologischen Beratung) veröffentlicht sein. Die Digitalisierung sollte im Interesse der Studierenden vorangetrieben werden. Dabei sollten in erster Linie die (regelhafte) Ausstellung digitaler Leistungsnachweise ermöglicht und eine Webseite in Betrieb genommen werden, die aktuelle und zuverlässige Informationen (zu zentralen und studiengangbezogenen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern sowie Vertrauenspersonen bzw. zur Beschwerdestelle). Das Beschwerdemanagement sollte institutionell verankert werden.



Studiengang **„Master Lehramt Musik an Gymnasien“ (M.Ed.)**

Der Studiengang „Master Lehramt Musik an Gymnasien“ (M.Ed.) qualifiziert sehr gut für die Tätigkeit als Musiklehrer bzw. -lehrerin an Gymnasien. Der Master ist der erste berufsqualifizierende Abschluss im Lehramtsbereich und hebt sich vom Bachelorstudiengang durch einen höheren fachdidaktischen Anteil aus. Er berechtigt dazu, den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Gymnasien anzutreten und bietet darüber hinaus die Möglichkeit, eine Promotion in Musikwissenschaft oder Musikpädagogik anzuschließen. Das Studienprogramm „Master Lehramt Musik an Gymnasien“ (M.Ed.) dient dabei einem sehr guten Kompetenzerwerb von künstlerischen, wissenschaftlichen, pädagogischen und didaktischen Inhalten und eröffnet den Absolventinnen und Absolventen alternative Tätigkeiten in den Berufsfeldern Musikvermittlung, Konzertpädagogik, Musikschule, Musikredaktion, Musikwissenschaft etc. Die definierten Arbeits- und Berufsfelder sind schlüssig und die Studierenden werden sehr gut auf diese Bereiche vorbereitet. Die Ziele des Masterstudiengangs „Master Lehramt Musik an Gymnasien“ (M.Ed.) sind schlüssig definiert und werden durch das Curriculum bzw. die Modulabfolge erreicht. Der Anteil an künstlerischen, fachdidaktischen bzw. bildungswissenschaftlichen Inhalten entspricht den fachlichen Standards. Studienziel und Studiengangstitel sind im Einklang miteinander.

Hinsichtlich des Studienerfolgs spricht sich das Gutachtergremium für eine Auflage aus: Die Hochschule muss (durch regelmäßige Lehrevaluationen und Absolventenbefragungen sowie transparente Maßnahmen zur Auswertung und Interpretation statistischer Daten) den Nachweis erbringen, dass die Studiengänge einem kontinuierlichen Monitoring unterliegen und entsprechend Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs ableiten und dokumentieren. Zur Weiterentwicklung des Studienprogramms spricht das Gutachtergremium folgende Empfehlungen aus: Der Prozess und die Maßnahmen zur Umsetzung der Anrechnung von externen hochschulischen Leistungen nach der Lissabon-Konvention sollte nochmals geprüft und wo erforderlich nachgebessert und klar kommuniziert werden, um insbesondere auch für die Studierende eine ausreichende Transparenz zu schaffen. Die baldige Besetzung der Professur für Musikermedizin sollte nachhaltig weiterverfolgt werden. Die Einführung des digitalen Verwaltungssystems sollte zügig vorangetrieben werden, um die Studienorganisation effizienter zu gestalten. Verantwortlichkeiten und Aufgabenteilung sollten in der Organisation der Studiengänge fest verankert werden. Im Zuge der generellen Überarbeitung der Homepage sollten zentrale Zuständigkeiten (vor allem im Bereich der psychologischen Beratung) veröffentlicht sein. Die Digitalisierung sollte im Interesse der Studierenden vorangetrieben werden. Dabei sollten in erster Linie die (regelmäßige) Ausstellung digitaler Leistungsnachweise ermöglicht und eine Webseite in Betrieb genommen werden, die aktuelle und zuverlässige Informationen (zu zentralen und studiengangsbezogenen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern sowie Vertrauenspersonen bzw. zur Beschwerdestelle) und zu den Studiengängen (z.B. Ordnungen, Studienverlaufspläne, Modulhandbücher) bietet. Den Studierenden sollten gleich zu Studienbeginn gebündelte und stets aktualisierte Studiengangsinformationen zur Verfügung gestellt werden. Das Beschwerdemanagement sollte institutionell verankert werden.

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang „Bachelor Lehramt Musik an Gymnasien“ (B.Mus.) hat gemäß § 3 Abs. 3 der Studien- und Prüfungsordnung eine Regelstudienzeit von 8 Semestern einschließlich des wissenschaftlichen Fachs, der Fachdidaktiken, der Bildungswissenschaften sowie der Bachelorarbeit.

Der Studiengang „Master Lehramt Musik an Gymnasien“ (M.Ed.) hat gemäß § 3 Abs. 1 der Studien- und Prüfungsordnung eine Regelstudienzeit von 4 Semestern einschließlich des wissenschaftlichen Fachs bzw. Verbreitungsfachs, der Fachdidaktiken, der Bildungswissenschaften, des Schulpraxissemesters sowie der Masterarbeit.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang „Bachelor Lehramt Musik an Gymnasien“ (B.Mus.) sieht eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, eine Themen- bzw. Fragestellung aus dem Fachgebiet des Studiengangs mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten (vgl. § 9 Abs. 5 der Studien- und Prüfungsordnung). Eine Frist ist aufgrund des Charakters der Bachelorarbeit als künstlerisch-integrative Prüfung nicht festgelegt.

Der Studiengang „Master Lehramt Musik an Gymnasien“ (M.Ed.) sieht eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Themen- bzw. Fragestellung aus dem Fachgebiet des Studiengangs mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Bei der Masterarbeit handelt es sich um eine wissenschaftliche Arbeit, die i.d.R. im 4. Semester absolviert wird. Die Masterarbeit kann entweder in den Fächern Musikwissenschaft oder Musikpädagogik angefertigt werden. In der Masterarbeit wird nachgewiesen, dass ein Thema mit wissenschaftlichen Methoden und Hilfsmitteln des Faches sachgerecht bearbeitet werden kann. Es handelt sich um eine schriftliche Arbeit. Der Studiengang hat ein besonderes lehramtsbildendes Profil mit künstlerischen Anteilen. Die Studie-

renden wählen ein künstlerisches Profilfach aus dem folgenden Angebot: Instrument, Gesang, Schulpraktisches Klavierspiel, Dirigieren, Vokaler Schwerpunkt als Kombination aus Gesang und Chordirigieren, Musiktheorie.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Aufnahme des Studiums im Studiengang „Bachelor Lehramt Musik an Gymnasien“ (B.Mus.) setzt nach § 3 der Studien- und Prüfungsordnung „(...) das erfolgreiche Absolvieren eines Eignungsfeststellungsverfahrens sowie die Zuteilung eines Studienplatzes voraus. Das Weitere regelt die Immatrikulationsatzung der Staatlichen Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Mannheim.“

Für Bewerberinnen und Bewerber für den Studiengang „Master Lehramt Musik an Gymnasien“ (M.Ed.) gilt § 59 LHG BW. Darüber hinaus verfügen Bewerberinnen und Bewerber für den Studiengang „Master Lehramt Musik an Gymnasien“ (M.Ed.) in der Regel über einen einschlägigen lehramtsbezogenen Bachelor-Abschluss.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für alle Studiengänge erfüllt.

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Nach erfolgreichem Abschluss des Bachelorstudiengangs „Bachelor Lehramt Musik an Gymnasien“ verleiht die Staatliche Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Mannheim den akademischen Grad „Bachelor of Music“ (vgl. § 2 der Studien- und Prüfungsordnung).

Nach erfolgreichem Abschluss des Masterstudiengangs „Master Lehramt Musik an Gymnasien“ (M.Ed.) verleiht die Staatliche Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Mannheim den akademischen Grad Master of Education (vgl. § 2 der Studien- und Prüfungsordnung).

Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement der jeweiligen Studiengänge. Dieses liegt für alle Studiengänge in der aktuellen, zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmten Fassung von 2018 vor.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Bachelor- und Masterstudiengang sind in Studieneinheiten (Module) gegliedert, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. Die Inhalte der jeweiligen Module sind so bemessen, dass sie teilweise in einem Semester, teilweise in mehreren Semestern vermittelt werden.

Die Modulbeschreibungen beider Studiengänge umfassen grundsätzlich alle in § 7 Abs. 2 MRVO aufgeführten Angaben

Für die Studiengänge wird im Diploma Supplement statt einer relativen Note oder einer Einstufungstabelle aufgrund kleiner Fallzahlen ein Notenspiegel ausgewiesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Im Studiengang „Bachelor Lehramt Musik an Gymnasien“ (B.Mus.) sind Module mit 4 bis 8 bzw. 9 ECTS-Punkten (u.a. für Zweitfächer, Musikwissenschaft, Schulpraxis und Wahlmodule) sowie 10, 12, 15, 16 ECTS-Punkten für Erstfächer bzw. Zusatzmodule vorgesehen. Für die Bachelorarbeit sind 6 ECTS-Punkte vorgesehen. Es werden im Studiengang gemäß § 7 Abs. 3 der Studien- und Prüfungsordnung 240 ECTS-Punkte vergeben.

Im Studiengang „Master Lehramt Musik an Gymnasien“ (M.Ed.) sind überwiegend Module mit 6 bzw. 9 ECTS-Punkten vorgesehen. Für die Masterarbeit werden 15 ECTS-Punkte vergeben. Die Anzahl der im Studiengang vergebenen ECTS-Punkte wird in § 3 Abs. 3 der Studien- und Prüfungsordnung des Studiengangs „Master Lehramt Musik an Gymnasien“ (M.Ed.) mit 120 beziffert.

Es werden pro Semester 30 ECTS-Punkte für beide Studiengänge vergeben.

In § 7 Abs. 3 der Studien- und Prüfungsordnung des Studiengangs „Bachelor Lehramt Musik an Gymnasien“ (B.Mus.) ist ausgewiesen, dass für einen ECTS-Punkt ein Arbeitsaufwand von 30 Stunden veranschlagt wird.

In § 3 Abs. 3 der Studien- und Prüfungsordnung des Studiengangs „Master Lehramt Musik an Gymnasien“ (M.Ed.) ist ausgewiesen, dass für einen ECTS-Punkt ein Arbeitsaufwand von 30 Stunden veranschlagt wird.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))

Sachstand/Bewertung

Die Anerkennungsregeln entsprechend der Lissabon-Konvention sind in § 7 der Immatrikulationsatzung festgelegt. Die Anerkennungsregeln für außerhochschulische Leistungen sind in den Prüfungsordnungen festgelegt.

Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland oder an ausländischen Hochschulen erbracht wurden, ist für den Studiengang „Bachelor Lehramt Musik an Gymnasien“ (B.Mus.) in § 8 der Studien- und Prüfungsordnung geregelt.

Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland oder an ausländischen Hochschulen erbracht wurden, ist für den Studiengang „Master Lehramt Musik an Gymnasien“ (M.Ed.) in § 7 der Studien- und Prüfungsordnung geregelt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 MRVO](#))

(nicht einschlägig)

Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 10 MRVO](#))

(nicht einschlägig)



2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung

Für die Redaktion des Akkreditierungsberichts wurde (auf Grund der Dringlichkeit des Anliegens in den Studiengängen „Bachelor Lehramt Musik an Gymnasien“ (B.Mus.) und „Master Lehramt Musik an Gymnasien“ (M.Ed.)) in Abstimmung mit Hochschule und Gutachtergremium das Verfahren zweitgeteilt. Der vorliegende Bericht behandelt die Studiengänge „Bachelor Lehramt Musik an Gymnasien“ (B.Mus.) und „Master Lehramt Musik an Gymnasien“ (M.Ed.). Die Studiengänge „Jazz / Populärmusik“ (B.Mus./M.Mus.) sind Gegenstand eines gesonderten Akkreditierungsberichts. Alle vier Studiengänge wurden im Rahmen einer gemeinsamen Online-Begehung begutachtet.

Im Hinblick auf die Studiengänge „Bachelor Lehramt Musik an Gymnasien“ (B.Mus.) und „Master Lehramt Musik an Gymnasien“ (M.Ed.) spielten bei der Begutachtung Fragen rund um die Studienorganisation und Kommunikation eine herausgehobene Rolle. Hierbei lag ein Schwerpunkt auf der Studierbarkeit und der Beratung der Studierenden sowie der zeitnahen Umstellung auf eine digitale Verwaltungsstruktur an der Hochschule. Zudem wurde neben den Strukturen des Qualitätsmanagements der Hochschule, auch das Curriculum des Bachelorstudiengangs diskutiert.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

a) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang „Bachelor Lehramt Musik an Gymnasien“ (B.Mus.)

Sachstand

Nach Angaben der Hochschule verfolgt der Studiengang „Bachelor Lehramt Musik an Gymnasien“ (B.Mus.) das Ziel der Ausbildung zum Musiklehrer oder zur Musiklehrerin an Gymnasien. Er ist eine zeitgemäße Weiterentwicklung des auslaufenden modularisierten Studiengangs „Staatsexamen Lehramt Musik (Schulmusik)“. Ziel des neuen Lehramtsstudiengangs ist eine lehramtsbezogene Ausbildung auf hohem Niveau. Diese besteht in einem Studium künstlerisch-praktischer, musiktheoretischer, musikwissenschaftlicher, musikpädagogischer und fachdidaktischer Anteile, die partiell aufeinander bezogen sind, z. B. im integrativen Modul „Transkulturelle Musikpädagogik“.

Die Studierenden werden nach Auskunft im Selbstbericht auf die mannigfaltigen Anforderungen der späteren Berufspraxis vorbereitet. Dazu gehören die Fähigkeit, Musik schülergerecht didaktisch und methodisch aufzubereiten und zu vermitteln, sowie die Fähigkeit, sich vor und mit Schülern künstlerisch zu präsentieren, des Weiteren die musikalische Repräsentation der Schule in der Öffentlichkeit sowie die Organisation von Schulkonzerten.

Konkreter formuliert die Hochschule die zu erwerbenden Kompetenzen wie folgt: Entwicklung einer reflektierten, selbstständigen, kreativen und profilierten Musiklehrerpersönlichkeit mit künstlerisch-praktischen, wissenschaftlichen und didaktischen Kompetenzen auf hohem Niveau sowie der Fähigkeit, diese zu vernetzen; Aneignung und Weiterentwicklung einer forschendfragenden Grundhaltung mit dem Ziel, die eigene Lehrtätigkeit immer wieder kritisch-distanziert betrachten zu können; flexible Anpassung an die vielfältigen Situationen der Berufspraxis. Auch Methodenkompetenzen sowie allgemeine und berufsqualifizierende Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse sollen vermittelt werden.

Der erste berufsqualifizierende Abschluss im Lehramtsbereich ist der Master of Education, welcher dazu berechtigt, den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Gymnasien anzutreten. Der Bachelor-Abschluss allein qualifiziert hierfür nicht.

Hinsichtlich Art und Ziel des Studiengangs definiert § 1 der Studien- und Prüfungsordnung: „(1) Der Studiengang Bachelor Lehramt Musik an Gymnasien an der Staatlichen Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Mannheim ist ein grundständiger Studiengang, der für ein Masterstudium qualifiziert. Er schließt ein wissenschaftliches Fach ein, das in der Regel an der Universität Mannheim oder an der Universität Heidelberg studiert wird. Absolvierten Studierende des Studiengangs Bachelor Lehramt Musik an Gymnasien der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Mannheim ein zweites Fach und den zwischen den Hochschulen vereinbarten Anteil an den bildungswissenschaftlichen Lehrveranstaltungen an der Universität Mannheim, finden für das Studium an der Universität Mannheim die Regelungen der „Anlage C: Regelungen für Studierende der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Mannheim“ der „Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Education (B.Ed.) Lehramt Gymnasium der Universität Mannheim“ Anwendung. (2) An den Bachelor schließt sich ein viersemestriger Master of Education an, der für den Vorbereitungsdienst im Lehramt an Gymnasien im Fach Musik und in einem wissenschaftlichen Fach (Referendariat) qualifiziert. (3) Das Studium vermittelt und fördert künstlerische, wissenschaftliche, pädagogische und didaktische Professionalität im Hinblick auf das angestrebte Berufsziel sowie die Bereitschaft, im Sinn des lebenslangen Lernens diese Fähigkeiten und Kenntnisse kontinuierlich weiterzuentwickeln.“

Die stetige Reflexion besonders in den musikwissenschaftlichen und musikpädagogischen Lehrveranstaltungen trägt dazu bei, die Studierenden in ihrer Entwicklung zu selbstständig denkenden, reflektierten und aufgeschlossenen Persönlichkeiten zu unterstützen.

Die Ziele des Studiengangs werden auch im Diploma Supplement formuliert.

Studiengang „Master Lehramt Musik an Gymnasien“ (M.Ed.)

Sachstand

Nach Angaben der Hochschule verfolgt der Studiengang das Ziel der Ausbildung zum Musiklehrer oder zur Musiklehrerin an Gymnasien. Er ist eine zeitgemäße Weiterentwicklung des auslaufenden modularisierten Studiengangs „Staatsexamen Lehramt Musik (Schulmusik)“. Ziel des neuen Lehramtsstudiengangs ist eine lehramtsbezogene Ausbildung auf hohem Niveau. Diese besteht in einem Studium künstlerisch-praktischer, musiktheoretischer, musikwissenschaftlicher, musikpädagogischer und fachdidaktischer Anteile, die partiell aufeinander bezogen sind. Der Master-Studiengang bereitet besonders intensiv auf den sich anschließenden Vorbereitungsdienst vor, weil der Fachdidaktik-Anteil höher und das Schulpraxissemester ein zentraler Bestandteil ist. Es können ggf. alternative Tätigkeiten in den Berufsfeldern Musikvermittlung, Konzertpädagogik, Musikschule, Musikredaktion, Musikwissenschaft etc. ausgeübt werden, weil Fähigkeiten in künstlerischer, pädagogischer und wissenschaftlicher Hinsicht auf hohem Niveau erworben werden.

Die Studierenden werden nach Auskunft im Selbstbericht auf die mannigfaltigen Anforderungen der späteren Berufspraxis vorbereitet. Dazu gehören die Fähigkeit, Musik schülergerecht didaktisch und methodisch aufzubereiten und zu vermitteln, sowie die Fähigkeit, sich vor und mit Schülern künstlerisch zu präsentieren, des Weiteren die musikalische Repräsentation der Schule in der Öffentlichkeit sowie die Organisation von Schulkonzerten.

Konkreter formuliert die Hochschule die zu erwerbenden Kompetenzen wie folgt: Entwicklung einer reflektierten, selbstständigen, kreativen und profilierten Musiklehrerpersönlichkeit mit künstlerisch-praktischen, wissenschaftlichen und didaktischen Kompetenzen auf hohem Niveau sowie der Fähigkeit, diese zu vernetzen; Aneignung und Weiterentwicklung einer forschend-fragenden Grundhaltung mit dem Ziel, die eigene Lehrtätigkeit immer wieder kritisch-distanziert betrachten zu können; flexible Anpassung an die vielfältigen Situationen der Berufspraxis. Auch Methodenkompetenzen sowie allgemeine und berufsqualifizierende Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse sollen vermittelt werden.

Der erste berufsqualifizierende Abschluss im Lehramtsbereich ist der Master of Education, welcher dazu berechtigt, den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Gymnasien anzutreten. Der Bachelor-Abschluss alleine qualifiziert hierfür nicht. Der Master-Studiengang bereitet besonders intensiv auf den sich anschließenden Vorbereitungsdienst vor, weil der Fachdidaktik-Anteil höher und das Schulpraxissemester ein zentraler Bestandteil ist.

Über den Lehramtsbezug hinaus bietet der Studiengang nach Angaben im Selbstbericht sehr gute Voraussetzungen, um eine Promotion in Musikwissenschaft oder Musikpädagogik anzuschließen. Es kön-

nen ggf. auch alternative Tätigkeiten in den Berufsfeldern Musikvermittlung, Konzertpädagogik, Musikschule, Musikredaktion, Musikwissenschaft etc. ausgeübt werden, weil Fähigkeiten in künstlerischer, pädagogischer und wissenschaftlicher Hinsicht auf hohem Niveau erworben werden.

Die stetige Reflexion besonders in den musikwissenschaftlichen und musikpädagogischen Lehrveranstaltungen trägt dazu bei, die Studierenden in ihrer Entwicklung zu selbstständig denkenden, reflektierten und aufgeschlossenen Persönlichkeiten zu unterstützen.

Die Ziele des Studiengangs sind auch im Diploma Supplement formuliert.

Studienübergreifende Bewertung aller Studiengänge: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Qualifikationsziele und angestrebten Lernergebnisse sind in der Studien- und Prüfungsordnung und im Diploma Supplement klar formuliert. Die Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse werden in beiden Studienprogrammen erfüllt. Auch ist die Befähigung zur qualifizierten Erwerbstätigkeit ebenso gegeben wie die Befähigung zu lebenslangem Lernen. Das angemessene Abschlussniveau wird in allen Studiengängen erreicht und die genannten Arbeitsfelder sind schlüssig. Fachliche und überfachliche Kompetenzen werden in beiden Studienprogrammen in ausreichendem Maße vermittelt und die Persönlichkeitsbildung ebenso berücksichtigt. Die Studierenden werden zudem in beiden Studiengängen angehalten, sich in der akademischen Selbstverwaltung zu engagieren.

Der Bachelor- und Masterstudiengang haben das Ziel, Studierende in der Verbindung künstlerisch-praktischer, musiktheoretischer, musikwissenschaftlicher, musikpädagogischer und fachdidaktischer Anteile für das Lehramt Musik an Gymnasien auf hohem Niveau auszubilden. Wesentlich ist dabei das Vermögen, Musik schülergerecht zu vermitteln, sich vor und mit Schülern künstlerisch zu präsentieren sowie die Schule auch gegenüber der Öffentlichkeit musikalisch zu präsentieren. Die Absolventinnen und Absolventen werden in optimaler Weise zu reflektierten, selbstständigen, kreativen und profilierten Musiklehrerpersönlichkeiten mit forschend-fragender Grundhaltung und der Fähigkeit zu flexibler Anpassung an die vielfältigen Situationen der Berufspraxis ausgebildet. Die Beherrschung von Methoden des Unterrichtens und wissenschaftlichen Arbeitens (systematisch, historisch und empirisch) sowie des zielführenden und effizienten Übens im instrumentalen und vokalen Bereich werden in angemessenem Maße eingeübt. Darüber hinaus qualifizieren sowohl der Bachelor- als auch der Master-Abschluss ggf. zur Ausübung alternativer Tätigkeiten in den Berufsfeldern Musikvermittlung, Konzertpädagogik, Musikschule, Journalismus u.a.

Studiengangsspezifische Bewertung des Studiengangs „Bachelor Lehramt Musik an Gymnasien“ (B.Mus.): Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Gutachtergremium bewertet die formulierten Qualifikationsziele als sinnvoll konzipiert. Das Studienprogramm „Bachelor Lehramt Musik an Gymnasien“ (B.Mus.) fokussiert eine fundierte und sehr gute Qualifizierung eines grundständigen Studiengangs, der für ein Masterstudium qualifiziert. Er schließt ein

wissenschaftliches bzw. ein Verbreitungsfach Fach ein. Dabei werden die jeweiligen Fachdidaktiken bzw. die Bildungswissenschaften in angemessenen Umfang berücksichtigt. Das Erstfach kann aus einer Vielzahl an Instrumenten gewählt werden und die Ausrichtung der Lernergebnisse ist an aktuellen Fachdiskursen orientiert. Dies zeigt sich beispielsweise in der positiv hervorzuhebenden Möglichkeit „Bağlama“ als Erstfach zu wählen. Die möglichen Kombinationen von Erst- und Zweitfach unterstützen in sinnvoller Zusammenstellung das Erreichen der angestrebten Lernergebnisse. Im Rahmen der künstlerisch-integrativen Bachelorarbeit hat die Zusammenarbeit der Lehramtsstudierenden in musikalischen Ensembles einen besonderen Stellenwert.

Das Studienprogramm „Bachelor Lehramt Musik an Gymnasien“ (B.Mus.) dient einem sehr guten Kompetenzerwerb von künstlerischen, wissenschaftlichen, pädagogischen und didaktischen Inhalten und eröffnet den Absolventinnen und Absolventen neben der Vorbereitung auf das Masterstudium ebenso valide alternative Tätigkeiten in den Berufsfeldern Musikvermittlung, Konzertpädagogik, Musikschule, Musikredaktion, Musikwissenschaft etc.

Studiengangsspezifische Bewertung „**Master Lehramt Musik an Gymnasien**“ (M.Ed.): Stärken und Entwicklungsbedarf

Der „Master Lehramt Musik an Gymnasien“ (M.Ed.) ist der erste berufsqualifizierende Abschluss im Lehramtsbereich und hebt sich vom Bachelorstudiengang durch einen höheren fachdidaktischen Anteil ab. Er berechtigt dazu, den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Gymnasien anzutreten und bietet darüber hinaus die Möglichkeit, eine Promotion in Musikwissenschaft oder Musikpädagogik anzuschließen. Er vertieft und erweitert in idealer Weise die im Studiengang „Bachelor Lehramt Musik an Gymnasien“ (B.Mus.) erworbenen Fähigkeiten und Kompetenzen. Das obligatorische Schulpraxissemester dient ebenso dem Kompetenzerwerb und ist inhaltlich sehr gut auf die Qualifikationsziele des Studiengangs „Master Lehramt Musik an Gymnasien“ (M.Ed.) abgestimmt. Die Wahl des Künstlerischen Profilsfachs kann mit sinnvollen Schwerpunktkombinationen gewählt werden und erweitert durch die curriculare Ergänzung musiktheoretischer, musikwissenschaftlicher, musikpädagogischer und fachdidaktischer Anteile, das Berufsspektrum über das Lehramt hinaus. Die Ziele des Studienprogramms „Master Lehramt Musik an Gymnasien“ (M.Ed.) werden daher gut beschrieben und sind im Hinblick auf die Bedarfe der Berufspraxis plausibel umgesetzt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Der künstlerische Unterricht in den Erst- und Zweifächern (Bachelor) sowie im Künstlerischen Profillfach (Master) erfolgt als Einzelunterricht; der künstlerisch-praktische Unterricht mit methodischer Ausrichtung (z. B. in Dirigieren, Gruppenmusizieren und Traditional World Music) erfolgt in Kleingruppen.

Als wissenschaftliche Veranstaltungen werden neben Vorlesungen Seminare zu verschiedenen thematischen Schwerpunkten mit vielfältigen didaktischen Methoden angeboten.

Die Vorlesungen im Bereich der Musikwissenschaft und Musiktheorie dienen der komprimierten Vermittlung von Grundlagen-Wissen. In wissenschaftlichen Seminaren und Kolloquien werden spezifische Themenfelder vertieft erarbeitet und intensiv diskutiert. In einem musikwissenschaftlichen Seminar analysieren und interpretieren die Studierenden unter wissenschaftlicher Anleitung in einem kontinuierlichen Diskurs musikalische bzw. musikkulturelle Phänomene eines bestimmten Themas.

In einem wissenschaftlich-musikpädagogischen Seminar analysieren und erörtern die Studierenden unter wissenschaftlicher Anleitung in einem kontinuierlichen Diskurs bildungstheoretische, kulturwissenschaftliche, sozialisationstheoretische sowie lern-, entwicklungs- und musikpsychologische Bedingungen des Musiklernens und -lehrens. Innerhalb der wissenschaftlichen Seminare werden neben dem Referat, das zum Erwerb von Diskurs- und Präsentationskompetenzen unabdingbar ist, vielfältige didaktische Methoden angewendet, die der Aktivierung und Motivierung der Studierenden dienen (z.B. Podiumsdiskussion, Fish-Bowl-Methode, Think-Pair-Share-Methode, Partner- und Gruppenarbeit etc.). In den Kolloquien werden aktuelle musikwissenschaftliche sowie musikpädagogische Themen diskutiert und Forschungsmethoden erörtert.

Auf der Internet-Seite der Hochschulbibliothek stellen die Lehrenden passwort-geschützt Materialien zur Vor- und Nachbereitung von Lehrveranstaltungen sowie zur Vorbereitung der Prüfungen zur Verfügung.

In den Bereichen Instrumentation und Arrangieren wird modernste und zeitgemäße Software verwendet und der Unterricht mit Hilfe audiovisueller Ausstattung im Unterrichtsraum (Beamer / PC / Audioanlage) interaktiv gestaltet. Die Aufgaben werden von den Studierenden elektronisch übermittelt, ebenso interaktiv im Unterricht bearbeitet und letztlich als Ergebnis im Ensemble (analog und real) zum Klingen gebracht.

Der Einzelunterricht folgt nach Angaben im Selbstbericht keinem festgelegten Curriculum, sondern wird von den künstlerischen Vorerfahrungen und Zielen der Studierenden und Lehrkräfte bestimmt. Studierende können ihre berufsbezogenen künstlerisch-praktischen Bedürfnisse in den Unterricht einbringen. Dies gilt auch für den Kammermusik- / Ensembleunterricht.

Wissenschaftliche Seminare sind diskursiv angelegt und daher in ihrer Entwicklung von der aktiven Beteiligung der Studierenden abhängig. Auch hinsichtlich inhaltlicher Schwerpunktsetzungen, thematischer Ergänzungen sowie des Einsatzes von Methoden können Studierende ihre Vorstellungen einbringen und zur Diskussion stellen. Im forschungsorientierten bildungswissenschaftlichen Seminar entwickeln die Studierenden unter Anleitung, aber doch zu einem großen Teil selbstständig Praxisforschungsprojekte, die sie an Schulen durchführen.

Aktuelle Forschungsprojekte von Hochschulkollegen in den Bereichen Musikwissenschaft und Musikpädagogik werden in die Lehre integriert bzw. finden sogar unter Beteiligung der Studierenden statt.

In regelmäßigen Evaluationen werden Studierende sowie Absolventinnen und Absolventen zur Lehre befragt. Außerdem ist an der Hochschule eine Studienkommission eingerichtet, bei der auch Studierende als Mitglieder beteiligt sind.

Es bestehen zahlreiche Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen. Hier können Studierende zusätzliche Qualifikationen erwerben und diese – auf Antrag – im Wahlbereich anrechnen lassen. Beispielhaft genannt seien: Nationaltheater Mannheim, Alte Feuerwache Mannheim, Labelmanagement Jazz & Arts, IG Jazz Mannheim und IG Jazz Stuttgart.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang „Bachelor Lehramt Musik an Gymnasien“ (B.Mus.)

Sachstand

Gemäß § 3 Abs. 1 der Studien- und Prüfungsordnung setzt die Aufnahme des Studiums „(...) das erfolgreiche Absolvieren eines Eignungsfeststellungsverfahrens sowie die Zuteilung eines Studienplatzes voraus. Das Weitere regelt die Immatrikulationssatzung der Staatlichen Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Mannheim.“ Formalisierte Vorbildungswege sind nach Angaben im Selbstbericht nicht vorgeschrieben.

Der neue Lehramtsstudiengang unterscheidet sich nach Angaben im Selbstbericht von seinen Vorgängern und vielen ähnlichen Programmen an anderen Hochschulen insbesondere durch die Integration von künstlerisch-praktischen Kompetenzen in den Grundlagen der Traditional World Music sowie durch die Einführung des künstlerischen Erstfachs Bağlama in Verbindung mit musiktheoretischen und musikwissenschaftlichen Lehrangeboten, durch eine insgesamt stärkere Vernetzung der einzelnen Fächer in der künstlerisch-integrativen Bachelorarbeit sowie durch eine Stärkung der musikpädagogischen Forschung im Rahmen musikpädagogischer Seminare mit dem Schwerpunkt auf musikunterrichtsbezogene Praxisforschung, die für den Bereich der Bildungswissenschaften anrechenbar sind.

Gemäß § 5 Abs. 1 der Studien- und Prüfungsordnung gliedert sich das Studium „(...) in Module, denen in der Regel mehrere Lehrveranstaltungen (Fächer) zugeordnet sind. Anlage I enthält eine Übersicht über

die Module, ihre Reihenfolge und die empfohlene Zuordnung zu Studiensemestern (...). Zu unterscheiden ist zwischen dem Pflicht-, Wahlpflicht- und dem Wahlbereich.“

Der Lehramtsstudiengang ist nach Angaben im Selbstbericht gegliedert in künstlerisch-praktische, wissenschaftliche (hierzu zählen Historische und Systematische Musikwissenschaft sowie wissenschaftliche Musikpädagogik) und fachdidaktische Module. Das künstlerische Erstfach kann mit „klassischem“ Schwerpunkt – hierzu zählen auch „klassisches“ Saxophon, „klassische“ Gitarre und Orgel – oder mit Schwerpunkt Populäre Musik / Jazz studiert werden. Zudem wurde das Lehrangebot durch die Einführung der künstlerischen Erstfächer Dirigieren – entweder mit Schwerpunkt Chor- oder Orchesterleitung – und Klavier / Schulpraktisches Klavierspiel als Kombination sowie Bağlama (Einführung ab Herbstsemester 2020 / 21) im Bachelor-Studiengang verbreitert. Alle Lehramtsstudierenden erhalten zudem künstlerisch-praktischen Gruppenunterricht wahlweise in türkisch-arabischer und zentralasiatischer oder indischer Musik von ausgewiesenen Experten auf eigens dafür angeschafften Instrumenten. Im Pflichtunterricht Dirigieren kann der Unterricht in Orchesterdirigieren optional mit dem Profil „Leitung von Blasorchestern“ erfolgen.

§ 5 Abs. 2f der Studien- und Prüfungsordnung definiert: „Als instrumentales bzw. vokales Erstfach kann gewählt werden: Klavier, Klavier Populäre Musik / Jazz, Orgel, Querflöte, Oboe, Klarinette, Fagott, Horn, Trompete, Trompete Populäre Musik / Jazz, Posaune, Posaune Populäre Musik / Jazz, Tuba, Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass, Kontrabass Populäre Musik / Jazz, Gitarre (akustisch), E-Gitarre, E-Bass, Harfe, Saxophon, Saxophon Populäre Musik / Jazz, Schlagzeug, Drumset, Percussion, Gesang. Als Kombinationen von instrumentalen und vokalen Erst- und Zweitfächern können gewählt werden:

- a) Klavier bzw. Klavier Populäre Musik / Jazz als Erstinstrument mit Gesang als Zweitfach.
- b) Gesang als vokales Erstfach mit Klavier als Zweitinstrument.
- c) Ein anderes Instrument aus § 4 (2) als Erstinstrument mit Gesang als Zweitfach und Klavier als Zweitinstrument“.

Das Curriculum des Bachelor-Studiengangs ist dahingehend aufgebaut, dass sich die Studierenden in den letzten beiden Semestern auf ihre Abschlussprüfung im künstlerischen Erstfach und auf ihre künstlerisch-integrative Bachelorarbeit konzentrieren können.

Folgende Studienanteile werden gemäß Angaben im Selbstbericht von der Staatlichen Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Mannheim vergeben:

Wahlpflicht- und Pflichtbereich:

- 126 ECTS-Punkte (bzw. 132 ECTS-Punkte bei Studium des wissenschaftlichen Fachs an der Universität Heidelberg) im Fach Musik (einschließlich der künstlerisch-praktischen, musiktheoretischen und wissenschaftlichen Module)

- 6 ECTS-Punkte in Fachdidaktik Musik
- 7 ECTS-Punkte (bzw. 4 ECTS-Punkte bei Studium des wissenschaftlichen Fachs an der Universität Heidelberg) in Bildungswissenschaften Musik im Rahmen eines Kooperationsvertrages
- 6 ECTS-Punkte für die Bachelorarbeit (pflichtmäßig im Fach Musik zu absolvieren).

Wahlbereich:

- 4 ECTS-Punkte
- zusätzlich 10 ECTS-Punkte bei künstlerischem Erstfach Klavier bzw. 12 ECTS-Punkte bei künstlerischem Erstfach Gesang

Die einzelnen Module bauen innerhalb der genannten Bereiche aufeinander auf; die Bereiche werden parallel studiert. Eine Vernetzung von Fächern aus verschiedenen Bereichen ist explizit im Modul „Transkulturelle Musikpädagogik“ sowie in der künstlerisch-integrativen Bachelorarbeit angelegt; hier werden einzelne Fächer integrativ aufeinander bezogen. Der künstlerische Bereich nimmt insgesamt einen hohen Stellenwert ein; so erhält jeder Studierende im Bachelor-Studiengang neben dem Pflichtfach „Schulpraktisches Klavierspiel“ auch Unterricht im klassischen Klavier (entweder als Erstfach oder Zweitfach). Die Bildungswissenschaften sind ab dem 5. Semester vorgesehen, aber nicht auf bestimmte Semester festgelegt. Die anderen Fächer sind bestimmten Semestern zugeordnet, wobei die Studierenden ihre Lehrveranstaltungen in einigen Bereichen verschieben können (dies wird durch Pfeile im Studienplan gekennzeichnet). So kann ihnen mehr Flexibilität gewährleistet werden, um die Koordination der Lehrveranstaltungen zwischen der Musikhochschule und der jeweiligen Universität zu erleichtern. Der Einstieg in das wissenschaftliche Fach an der Universität erfolgt nicht im 1. Fachsemester, sondern frühestens im 2. bzw. 3. Fachsemester, und ist an beiden Universitäten Mannheim und Heidelberg nur zum Herbstsemester möglich. Dementsprechend reduziert sich die ECTS-Punkt-Zahl im Fach Musik nach Aufnahme des Studiums an der Universität.

Gemäß § 7 der Studien- und Prüfungsordnung werden folgende Lehrveranstaltungsformen angeboten:

- a) Künstlerischer Unterricht dient der Vermittlung künstlerisch-musikalischer und musikalisch-technischer Kompetenzen und wird als Einzelunterricht (E) oder als Gruppenunterricht (G) angeboten.
- b) Vorlesungen (V) dienen der Hinführung der Studierenden zur Systematik des Fachs und seiner zentralen Wissensgrundlagen anhand breiter Themenstellungen.
- c) Seminare (S) dienen der Einführung und Vertiefung in begrenzte Themenkomplexe mit wissenschaftlichen, theoretischen und methodischen Anteilen. Die aktive Mitarbeit der Studierenden hat hier einen hohen Stellenwert.
- d) Proseminare (P) dienen der Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten und in einen begrenzten Themenkomplex. Sie bedürfen der aktiven Mitarbeit der Studierenden.

e) Übungen (Ü) dienen der Aneignung und Vertiefung von musikalisch-praktischen Fähigkeiten und von Unterrichtsmethoden sowie der an der Praxis orientierten Anwendung von Kenntnissen.

f) Kolloquien (K) dienen der Reflexion und Diskussion grundsätzlicher Fragestellungen eines Fachs sowie der Auseinandersetzung mit dem aktuellen Forschungsstand im Zusammenhang der Vorbereitung auf abschließende schriftliche Arbeiten oder mündliche Prüfungen.“

Die Studierenden werden im Studiengang in die Arbeit mit elektronischen Hilfsmitteln und Medien eingeführt und erhalten Lehrangebote im Bereich „Musik und Digitalisierung“ sowie in praktischer Medienproduktion und zu digitalen Lehr- und Lernplattformen im Musikunterricht.

Es wird ein einsemestriges Tagespraktikum mit anschließender schulpraktischer Übung an einem nahegelegenen Gymnasium absolviert. Dieses Praktikum wird von Musiklehrkräften aus der Praxis betreut, die für diese Tätigkeit eine Deputatsreduktion vom Ministerium erhalten. Das Tagespraktikum ist dem Modul „Schulpraxis Musik“ zugeordnet und mit 2 ECTS-Punkten (Bereich Fachdidaktik) ausgewiesen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Studienablauf des Studiengangs „Bachelor Lehramt Musik an Gymnasien“ (B.Mus.) ist gut strukturiert und überzeugt durch seine große Flexibilität der Lehrinhalte besonders im künstlerischen Erstfach. Studierende haben die Möglichkeit, ganz nach individuellem Interesse, das künstlerische Erstfach aus einem breit gefächerten instrumentalen Angebot zu belegen, wobei zwischen einem klassischen und einem Schwerpunkt aus dem Bereich Populäre Musik und Jazz unterschieden werden kann. Betont wird dadurch der hohe Stellenwert der künstlerischen Fächer im Lehramtsstudium. Die für die schulische Praxis unbedingt erforderlichen Fächer Klavier und Gesang finden Berücksichtigung entweder als Erstfach oder als zweites Instrument. Ergänzt wird der künstlerische Unterricht durch das Pflichtfach „Schulpraktisches Klavierspiel“ über mehrere Semester.

Durch die wahlweise zu belegenden Gruppenunterrichte in türkisch-arabischer, zentralasiatischer und indischer Musik wird das besondere Profil des Studiengangs im Bereich der „Traditional World Music“ betont und ermöglicht einen am Studierenden orientierten, individuell zu gestaltenden Studienverlaufplan.

Die reduzierte Anzahl der ECTS-Punkte in den künstlerischen Fächern ab dem zweiten bzw. dritten Fachsemester durch die Belegung der wissenschaftlichen Fächer an den Universitäten Mannheim und Heidelberg ist durch den wissenschaftlichen Anteil im Lehramtsstudium zu rechtfertigen.

Aus Sicht des Gutachtergremiums ist die Arbeitsbelastung angemessen. Dass den praktischen Anteilen des Studienganges, explizit dem einsemestrigem Tagespraktikum, eine vergleichsweise geringe Anzahl an ECTS-Punkten zugeordnet wird, könnte als Abwertung der schulpraktischen Anteile ausgelegt werden. Da eine gründliche Praxiserfahrung im Hinblick auf die zukünftige Berufswahl bereits im Bachelorstudium hilfreich erscheint, empfiehlt das Gutachtergremium, die Zuteilung der ECTS-Punkte für die

praktischen Studienanteile langfristig z.B. mittels Evaluationen im Hinblick auf den tatsächlichen Workload zu überprüfen.

Eine weitere Empfehlung des Gutachtergremiums betrifft das Fach Sprecherziehung, welches im gesamten Studienverlauf lediglich als einsemestrige Lehrveranstaltung erscheint. Da die Studierenden für Lehramt einen zukünftigen Beruf mit großen sprachlichen Anteilen vor Gruppen von Schülerinnen und Schülern anstreben, erscheint ein zumindest zweisemestriger Unterricht im Fach Sprecherziehung als empfehlenswert.

Eine dritte Empfehlung bezieht sich auf die fehlende Möglichkeit, im Fach Gesang bereits während des Bachelorstudiums den Schwerpunkt auf die Bereiche Populäre Musik und Jazz zu legen. Während in sämtlichen anderen geeigneten künstlerischen Fächern diese Möglichkeit besteht, ist für das Fach Gesang der Schwerpunkt Pop und Jazz erst ab dem Masterstudiengang wählbar. Hier könnte Abhilfe geschaffen werden.

Mit Blick auf die spätere berufliche Praxis in der Schule ist es empfehlenswert, einen Anteil an populärer Musik bereits innerhalb der Teilprüfungen, spätestens im Rahmen der Bachelor-Abschlussprüfung zu ermöglichen. Die Studierenden wünschen sich, hier auch Prüfungen belegen zu können, da der Bereich populärer Musik an der Schule nachgefragt ist.

Im Gespräch mit den Lehrenden und Studierenden wurde deutlich, dass ein enger und guter Informationsaustausch gepflegt wird. Die Anliegen der Studierenden werden vom Lehrkörper ernst genommen, dies zeigt sich z.B. in kleineren Anpassungen im Curriculum aufgrund der Wünsche der Studierenden.

Aus den Diskussionen mit Lehrenden und Studierenden hat sich der Eindruck eines sehr attraktiven Studiengangs ergeben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Der Workload für die praktischen Studienanteile im dritten Fachsemester sollte langfristig evaluiert und bei Bedarf sollten die ECTS-Punkte entsprechend angepasst werden.
- Die Anteile an Sprecherziehung sollten im Curriculum erhöht werden.
- Bereits im Bachelorstudiengang sollte den Studierenden die Möglichkeit geboten werden, auch die Schwerpunkte Populäre Musik und Jazz zu belegen.
- Es sollte den Studierenden ermöglicht werden, im Bereich der populären Musik Prüfungen abzulegen.

Studiengang „Master Lehramt Musik an Gymnasien“ (M.Ed.)

Sachstand

Der neue Lehramtsstudiengang unterscheidet sich nach Angaben im Selbstbericht von seinen Vorgängern und vielen ähnlichen Programmen an anderen Hochschulen insbesondere durch die Integration von künstlerisch-praktischen Kompetenzen in den Grundlagen der Traditional World Music sowie durch die Einführung des künstlerischen Erstfachs Bağlama in Verbindung mit musiktheoretischen und musikwissenschaftlichen Lehrangeboten, durch eine insgesamt stärkere Vernetzung der einzelnen Fächer in der künstlerisch-integrativen Bachelorarbeit sowie durch eine Stärkung der musikpädagogischen Forschung im Rahmen musikpädagogischer Seminare mit dem Schwerpunkt auf musikunterrichtsbezogene Praxisforschung, die für den Bereich der Bildungswissenschaften anrechenbar sind.

Für Bewerberinnen und Bewerber für einen Master-Studiengang gilt § 59 LHG BW. Darüber hinaus verfügen Bewerberinnen und Bewerber für den Studiengang „Master Lehramt Musik an Gymnasien“ (M.Ed.) in der Regel über einen einschlägigen lehramtsbezogenen Bachelor-Abschluss. Zudem müssen sie eine Aufnahmeprüfung absolvieren, sofern sie nicht ihren Bachelor-Abschluss an der Staatlichen Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Mannheim erworben haben (vgl. RVO § 6 Abs. 7).

Der Lehramtsstudiengang ist nach Angaben im Selbstbericht gegliedert in künstlerisch-praktische, wissenschaftliche (hierzu zählen Historische und Systematische Musikwissenschaft sowie wissenschaftliche Musikpädagogik) und fachdidaktische Module. Das künstlerische Profilfach kann neben den beiden Profilen („klassischer“ Schwerpunkt oder Schwerpunkt Populäre Musik / Jazz) zudem in erweiterter Stilistik (Kombination aus klassischer und Jazz / Pop-Stilistik) studiert werden. Alle Lehramtsstudierenden erhalten zudem künstlerisch-praktischen Gruppenunterricht wahlweise in türkisch-arabischer und zentralasiatischer oder indischer Musik von ausgewiesenen Experten auf eigens dafür angeschafften Instrumenten.

Die Profilbildung erfolgt neben der Wahl eines künstlerischen Profilfachs durch den Wahlbereich Berufsbezogene Vertiefung bzw. Erweiterung. Hier kann ein Schwerpunkt aus den Bereichen Musiktheater, Musikwissenschaft / Musikpädagogik, Ensemblearbeit / Arrangieren, Klassenmusizieren und Populäre Musik / Jazz gewählt werden.

Das Curriculum des Master-Studiengangs ist so strukturiert, dass das letzte Semester vorwiegend für die Anfertigung der wissenschaftlichen Masterarbeit genutzt werden kann.

Folgende Studienanteile werden gemäß Angaben im Selbstbericht von der Staatlichen Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Mannheim vergeben:

Wahlpflicht- und Pflichtbereich im Master (Lehramt):

- 24 ECTS-Punkte (bzw. 22 ECTS-Punkte bei Studium des wissenschaftlichen Fachs an der

Universität Heidelberg) im Fach Musik (Künstlerisches Profulfach, Musikwissenschaft / Musikpädagogik)

- 9 ECTS-Punkte in Fachdidaktik Musik
- 15 ECTS-Punkte in Bildungswissenschaften Musik

Alle weiteren ECTS-Punkte sind an einer Universität zu absolvieren.

Der künstlerische Unterricht im Künstlerischen Profulfach erfolgt als Einzelunterricht; der künstlerisch-praktische Unterricht mit methodischer Ausrichtung erfolgt in Kleingruppen. Als wissenschaftliche Veranstaltungen werden neben Vorlesungen Seminare zu verschiedenen thematischen Schwerpunkten mit vielfältigen didaktischen Methoden angeboten. Digitalisierung ist ein wichtiges Thema, welches in spezifischen Lehrveranstaltungen aufgegriffen, praktisch umgesetzt und reflektiert wird. Auch in den Bereichen Instrumentation und Arrangieren wird mit modernster Software gearbeitet.

Die Studierenden absolvieren nach RVO § 6 (12) ein Schulpraxissemester. Dieses ist im zweiten bzw. dritten Fachsemester verortet. Das Schulpraxissemester wird von Ausbildungslehrkräften an Schulen sowie vom Seminar für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte Heidelberg betreut. Für das Schulpraxissemester werden 16 ECTS-Punkte vergeben. Im Modul „Bildungswissenschaften Musik“ wird ein Begleitseminar zum Schulpraxissemester angeboten, welches Aspekte der Schulpraxis in bildungswissenschaftlicher Dimensionierung reflektierend aufgreift.

Die Studierenden vertiefen und erweitern ihre Kompetenzen hinsichtlich der Arbeit mit elektronischen Hilfsmitteln und Medien im Master-Studiengang und erhalten Lehrangebote im Bereich „Musik und Digitalisierung“ sowie in praktischer Medienproduktion und zu digitalen Lehr- und Lernplattformen im Musikunterricht.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Curriculum des Master of Education im i. S. des § 12 Abs. 1, Satz 3 MRVO ist aus Sicht der Gutachtergruppe adäquat aufgebaut. Zugangsvoraussetzung ist ein Bachelorabschluss Lehramt Musik an Gymnasien oder vergleichbarer Abschluss. Dass bei externen Bewerberinnen und Bewerbern zusätzlich eine Aufnahmeprüfung bestanden werden muss, ist angesichts der geringen Vergleichbarkeit der einschlägigen Abschlüsse anderer Hochschulen angemessen.

Das Gutachtergremium kommt zur der Einschätzung, dass der inhaltliche Aufbau des Masterstudiengangs für ein Referendariat im Lehramt an Gymnasien im Fach Musik und einem wissenschaftlichen Fach gut und qualifiziert ausbildet. Die Inhalte der Module bauen gut aufeinander auf, so dass das Niveau von Semester zu Semester konstant zunimmt.

Die im Bachelor erworbenen künstlerischen, wissenschaftlichen, pädagogischen und didaktischen Kompetenzen werden angemessen vertieft bzw. erweitert. Das Curriculum ist in seiner Modulstruktur (1)

Künstlerisches Profilfach, 2) Musikwissenschaft/Musikpädagogik, 3) Wahlpflichtbereich Berufsbezogene Vertiefung bzw. Erweiterung, 4) Fachdidaktik und Bildungswissenschaften Musik, 5) Masterarbeit und 6) Schulpraxissemester) genau darauf konzipiert und stringent abgestimmt. Die Fächerkombination ist sinnvoll und die jeweils zugeordneten ECTS-Punkte entsprechen einem realistischen Workload.

Der Studiengang „Master Lehramt Musik an Gymnasien“ (M.Ed.) verfügt mit dem künstlerischen Modul 1, dem wissenschaftlichen Modul 2, dem berufsbezogenen Vertiefungsmodul 3, dem didaktisch-bildungswissenschaftlichen Modul 4, der wissenschaftlichen Masterarbeit (Modul 5) und dem Schulpraxissemester (Modul 6) über ein vielfältiges und ausgewogenes Konzept, in dem auch die Lehrformate vielfältig und angemessen sind.

Zwar gibt es kein komplett freies Wahlmodul, jedoch vielerlei Alternativen im Wahlpflichtbereich: Wahl des künstlerischen Profilfachs (Modul 1), Wahl eines musikwissenschaftlichen oder musikpädagogischen Seminars (Modul 2), Wahl einer spezifischen berufsbezogenen Vertiefung bzw. Erweiterung (Modul 3), Wahlpflichtbereich Fachdidaktik (Modul 4) und schließlich für Studierende, welche das wissenschaftliche Zweitfach an der Uni Mannheim studieren die zusätzliche Möglichkeit, 10 LP im Wahlmodul Bildungswissenschaften der Uni zu absolvieren (ebenfalls Modul 4). Insofern ist § 12 Abs. 5 MRVO voll Genüge geleistet.

Die Gutachtergruppe hat einen positiven Eindruck vom Curriculum des Studiengangs „Master Lehramt Musik an Gymnasien“ (M.Ed.) erhalten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

Die Dokumentation und Bewertung der Studiengänge erfolgt studiengangübergreifend, da die Rahmenbedingungen für die Mobilität an der Muho Mannheim einheitlich ausgestaltet sind.

Studiengangübergreifender Sachstand

Die Studierenden haben nach Angabe der Hochschule die Möglichkeit, Studienphasen im Ausland zu absolvieren, was insbesondere bei einem Lehramtsstudium mit einer Fremdsprache als wissenschaftlichem Fach förderlich ist und intensiv genutzt wird. Die Mobilität der Studierenden wird durch die Zusammenarbeit mit ausländischen Hochschulen im Rahmen von Erasmus oder der „Internationalen Studien- und Ausbildungspartnerschaft (ISAP)“ gefördert. Studierende nehmen auch regelmäßig am jährlich in verschiedenen Ländern stattfindenden Meeting der International Association of Schools of Jazz (IASJ) teil.

Die Hochschule nimmt nach eigenen Angaben intensiv am Erasmus-Programm der EU teil. Studierende organisieren aber auch Auslandsphasen jenseits dieses Programms (z. B. im außereuropäischen Ausland). Auch hier finden eine intensive Beratung und Betreuung statt. Die Möglichkeit, den Studienverlauf möglichst flexibel auf die aktuellen Bedürfnisse der einzelnen Studierenden abzustimmen, ist auch hier gegeben. Es bestehen Austauschverträge mit der Yale University (USA), der Seoul National University (Süd-Korea) und der Universidade Federal da Bahia (Brasilien, Austausch im Bereich Jazz / World Music). Am Austauschprogramm mit der Universidade Federal da Bahia nehmen auch Lehramtsstudierende teil. Zur Unterstützung der hochschulübergreifenden Zusammenarbeit auf internationaler Ebene konnte vor einigen Jahren – finanziert aus Mitteln des Hochschulfinanzierungsvertrags I – ein Akademisches Auslandsamt mit einer Mitarbeiterin eingerichtet werden. Die Überführung dieser Position auf eine neu eingerichtete Planstelle und die Entfristung der Beschäftigung der Mitarbeiterin ist im Rahmen der Hochschulfinanzierungsvereinbarung nach Auskunft der Hochschule erfolgt.

Über die Anerkennung von Leistungen, die Studierende an anderen Hochschulen erbracht haben, entscheidet die Staatliche Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Mannheim allein.

Die Hochschule organisiert zahlreiche häufig individualisierte Austauschprojekte mit anderen deutschen Musikhochschulen.

Die Zugangsvoraussetzungen zu den Master-Studiengängen sind nach Angaben der Hochschule weitestgehend mobilitätsfördernd ausgestaltet und ermöglichen den Wechsel zwischen Hochschulen und Hochschultypen. Im Lehramtsbereich ist die Hochschule an die Vorgaben des Kultusministeriums gebunden, nutzt aber so weit wie möglich regelmäßig Ermessensspielräume im Interesse der Bewerberinnen und Bewerber. Ein direkter Vergleich zwischen externen Bewerberinnen und Bewerbern für den Master und Bachelor-Absolventinnen und -Absolventen der Staatlichen Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Mannheim ist im Bereich Lehramt nicht möglich, da letztere entsprechend der Vorgaben des Kultusministeriums ohne Aufnahmeprüfung zum Master-Studiengang „Lehramt Musik an Gymnasien“ (M.Ed.) in Mannheim zugelassen werden müssen.

Studiengangübergreifende Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf:

Das Gutachtergremium gelangt auf Grundlage der Ausführungen der Musikhochschule und aufgrund der Gespräche mit Lehrenden und Studierenden zu der Einschätzung, dass Möglichkeiten der Studierendenmobilität in den beiden begutachteten Studienprogrammen angemessen vorhanden sind. Für Studierende beider Programme wird ein umfassendes Beratungs- und Unterstützungsangebot vorgehalten, sodass Auslandsaufenthalte auch wahrgenommen werden können.

Die getroffenen Vorkehrungen und Regelungen zur Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind transparent und gut nachvollziehbar.

An der Hochschule wird eine Vielzahl an Möglichkeiten für einen Auslandsaufenthalt angeboten, sei es über Erasmus, die „Internationale Studien- und Ausbildungspartnerschaft (ISAP)“ oder die „International Association of Schools of Jazz (IASJ)“. Eine Mitarbeiterin im hochschuleigenen Akademischen Auslandsamt kann Studierende vor allem auch bei selbstgeplanten Auslandsaufenthalten gewinnbringend beraten und betreuen. Auch ist die Hochschule über Austauschverträge mit anderen Musikhochschulen weltweit vernetzt und erleichtert so die Chance auf Auslandserfahrungen für Studierende.

Die Gutachtergruppe bewertet die Zugangsvoraussetzungen als mobilitätsfördernd gestaltet und die notwendigen Voraussetzungen zum Absolvieren der Studienprogramme werden in hinreichendem Maße überprüft. Der Prozess und die Maßnahmen zur Umsetzung der Anrechnung von externen hochschulischen Leistungen nach der Lissabon-Konvention sollte nochmals geprüft und wo erforderlich nachgebessert und klar kommuniziert werden, um insbesondere auch für die Studierende eine ausreichende Transparenz zu schaffen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Der Prozess und die Maßnahmen zur Umsetzung der Anrechnung von externen hochschulischen Leistungen nach der Lissabon-Konvention sollte nochmals geprüft und wo erforderlich nachgebessert und klar kommuniziert werden, um insbesondere auch für die Studierende eine ausreichende Transparenz zu schaffen.

Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

Die Dokumentation sowie die Bewertung des Sachstands erfolgt studiengangübergreifend.

Studiengangübergreifender Sachstand:

Der Stellenplan der Hochschule enthält nach Angaben im Selbstbericht, eine Präsidentenstelle, eine Kanzlerstelle, 56 Professuren (Vollzeitäquivalente), ein Beschäftigungsverhältnis Professurvertretung (Vertretung des Präsidenten) sowie 25 Stelle im Akademischen Mittelbau (Akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Akademischer Rat) (Vollzeitäquivalente), 22,5 Stellen in Verwaltung und Hausdienst (Vollzeitäquivalente). Außerdem verfügt die Hochschule über eine 0,5 Professur (befristet bis Sommer 2021), eine 0,5 Stiftungsprofessur (befristet bis 28.02.2022), 1 Stelle im Akademischen Mittelbau (befristet bis Sommer 2021) und 1,5 Stellen im Akademischen Mittelbau (befristet bis Sommer 2020) sowie 2,5 Stellen in der Verwaltung (davon 1,5 Stellen befristet bis 31.12.2020 und eine Stelle befristet bis Sommer 2021).

Darüber hinaus verwaltet die Hochschule eine 0,5 Professur für die Musikhochschule Stuttgart. Aus dieser Stelle wird in Mannheim keine Lehre erbracht. Im Land Baden-Württemberg sind alle im Stellenplan enthaltenen Stellen ausfinanziert. Mit Ausnahme der Stiftungsprofessur ist die Entfristung der derzeit befristeten Stellen im Rahmen, der ab 2021 gültigen Hochschulfinanzierung erfolgt. Darüber hinaus wurden im Herbstsemester 17 / 18 insgesamt 526,78 SWS durch Lehrbeauftragte erteilt. Eine Übersicht über die Zuordnung der Professuren (hinsichtlich der jeweiligen Stellenumfänge) zu den Fachgruppen Komposition – Musiktheorie, Musikwissenschaft – Musikpädagogik, Landeszentrum für Dirigieren Baden-Württemberg, Gesang, Tasteninstrumente, Saiteninstrumente, Blasinstrumente und Schlagzeug und Jazz / Populärmusik sowie zur Akademie des Tanzes ist dem Selbstbericht in Abschnitt 3.2.3 zu entnehmen.

Der Umfang der von Lehrbeauftragten erbrachten Lehrkapazität soll nach Auskunft der Hochschule nicht über ein Drittel des Gesamtumfangs der Lehre steigen. Bis 2025 ist eine Begrenzung auf 27 % der gesamten Lehrkapazität vorgesehen.

Das Lehrdeputat wird nach Angaben im Selbstbericht jedes Semester aufs Neue der Zahl der aufgenommenen Studierenden angepasst. Da die Lehrkräfte nicht Studiengängen, sondern Fachgruppen bzw. Instituten zugeordnet sind, kommt es häufig zu Schwankungen der Kapazität der einzelnen Studiengänge, die sich jedoch weitgehend ausgleichen. Darüber hinaus gehende Schwankungen werden durch die Flexibilisierungsregeln der LVVO-KHS BW abgedeckt. Die Kapazitätsplanung erfolgt mit Blick auf die personellen Ressourcen der Gesamthochschule im Benehmen mit den betroffenen Professuren der Hochschule.

Die Lehrbelastung beträgt bei allen künstlerischen Vollzeitprofessuren durchschnittlich 20 SWS, bei wissenschaftlichen Vollzeitprofessuren durchschnittlich 9 SWS, bei Teilzeitstellen ist die Lehrbelastung entsprechend dem Umfang der Tätigkeit reduziert. Die Lehrbelastung der künstlerischen Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt in Vollzeit 24-26 SWS, für Tanzkorrepetitoren sind 30 SWS vorgegeben, für wissenschaftliche Akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter 12 SWS, bei Teilzeitbeschäftigten gilt das vorher Gesagte. Der Umfang der Prüfungstätigkeit entspricht so weit wie möglich dem Tätigkeitsumfang.

In den Lehramtsstudiengängen unterrichten die folgenden Lehrenden:

2 Professuren, 5 Akademische Mitarbeitende, 4 Lehrbeauftragte im Bereich Musiktheorie / Gehörbildung / Instrumentation / Theorie und Praxis Jazz / Pop / Schulpraktisches Klavierspiel. In der Künstlerischen Medienpraxis / Audiovisuellen Gestaltung sind 1 Professur, 1 Akademischer Mitarbeitender und 2 Lehrbeauftragte zu verzeichnen. In der Musikwissenschaft lehren 2 Professuren und 4 Lehrbeauftragte. Die Musikpädagogik / Transkulturelle Musikpädagogik / Inklusion nennt 2 Professuren, 1 Akademischer Mitarbeitender und 7 Lehrbeauftragte. Im Bereich Dirigieren sind 1 Professur und 5 Lehrbeauf-

tragte und im Gesang („klassisch“) / Sprecherziehung 2 Akademische Mitarbeitende und 5 Lehrbeauftragte aufzuweisen. Klavier / Orgel ist durch 3 Akademische Mitarbeitende und 7 Lehrbeauftragte vertreten. Saiteninstrument / Blasinstrumente / Schlagzeug sind durch 3 Professuren, 1 Akademischer Mitarbeitender und 6 Lehrbeauftragte vertreten; wohingegen Jazz/Populärmusik 4 Lehrbeauftragte anführt.

Allen Professorinnen und Professoren wird nach Angaben der Hochschule die Möglichkeit gegeben, an den Fortbildungsmaßnahmen des Netzwerks Musikhochschulen Qualitätsmanagement und Lehrentwicklung teilzunehmen, die Hochschule plant auch einen Beitritt zu diesem Netzwerk. Die künstlerischen Lehrkräfte sind in der künstlerischen Praxis tätig (auch außerhalb der Hochschule), die wissenschaftlichen Lehrkräfte betreiben intensive Forschung und nehmen regelmäßig an wissenschaftlichen Tagungen teil, um Themen des aktuellen Fachdiskurses in die Lehre einzubringen.

In geeigneten Fällen werden Lehraufträge an Berufsanfängerinnen und -anfänger sowie Mittelbaustellen an jüngere Bewerberinnen und Bewerber vergeben, um ihnen Erfahrungen in der Hochschullehre und einen Aufstieg zu einer Professorenberufung zu erleichtern. Die Hochschule nimmt auch mit Erfolg an den Ausschreibungen des Margarete von Wrangell-Habilitationsprogramms und des Mathilde-Planck-Lehrauftragsprogramms teil.

Neue Stellen werden in nationalen und internationalen Fachzeitschriften ausgeschrieben, im Rahmen des Auswahlverfahrens ist die Gleichstellungsbeauftragte immer einzubeziehen.

Die Hochschule legt nach eigenen Angaben größten Wert auf eine intensive und transparente Qualitätssicherung bei Berufungen. Alle Professuren werden international (Internet) sowie in wichtigen nationalen (Fach-) Zeitungen ausgeschrieben. Für alle Verfahren wird vom Senat eine Berufungskommission unter Vorsitz eines lehrenden Mitglieds des Präsidiums eingesetzt. Zur Sicherung der Gleichstellung aller Bewerberinnen und Bewerber werden jeweils mindestens zwei weibliche Lehrkräfte in die Kommission berufen. Die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule ist zu allen Terminen eingeladen und über alle Entscheidungen informiert. Die Entscheidung über die Stellenbesetzung trifft der Senat im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg (MWK). Die Berufung erfolgt durch den Präsidenten der Hochschule. Das Auswahlverfahren für Dozenturen (Akademische Mitarbeiter) ist vergleichbar, allerdings ohne Beteiligung des MWK. Die fachliche und die pädagogische Qualifikation der Bewerberinnen und Bewerber werden nach Angaben der Hochschule als gleich wichtig angesehen.

Studiengangsspezifische Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf:

Die Musikhochschule Mannheim besitzt, gemessen an der Zahl von rund 628 Studierenden in allen Studiengängen, eine gute Anzahl an hochqualifiziertem Lehrpersonal (60 Professuren, 38 Mittelbaustellen plus Lehrbeauftragte mit rund 530 Stunden). Mit einem Anteil festangestellter Lehrkräfte von rund

75% steht die Musikhochschule dabei im bundesweiten Vergleich gut da. Die wissenschaftlichen Kolleginnen und Kollegen sind forschend, die künstlerischen selbst künstlerisch tätig und tragen so zur Qualität der Hochschule und ihrer Lehre bei.

Laut Aussagen der Lehrenden haben alle die Möglichkeit zur Teilnahme an den Fortbildungsmaßnahmen des Netzwerks Musikhochschulen Qualitätsmanagement und Lehrentwicklung. Auf Nachfrage haben auch Inhaberinnen und Inhaber von Mittelbaustellen und Lehraufträgen diese Möglichkeit. Die Hochschule sollte den in den Gesprächen zum Ausdruck gebrachten Plan, dem Netzwerk beizutreten, zeitnah umsetzen, denn die Musikhochschule legt großen Wert auf die Weiterqualifizierung ihrer Lehrenden. Die Auswahlkriterien für neues Lehrpersonal sind aus Sicht der Gutachtergruppe differenziert, angemessen und gerecht. Eventuell wäre es nützlich, zur Gewährleistung einer weiterhin erfolgreichen Steuerung der Lehrpersonalentwicklung den Ausschreibungen zur Ausrichtungs-, Bedarfs- und Ressourcenermittlung Strukturberichte voranzustellen.

Der beiden Studienprogramme verfügen – abgesehen von der Musikpädagogik und Studiengangsleitung des Bachelorstudiengangs – über kein eigenes zugeordnetes Personal. Die Studierenden der Lehramtsstudiengänge sind daher in einer Vielzahl von Fachgruppen verankert. Das sind neben der Musikpädagogik auch Musikwissenschaften, Musiktheorie und die künstlerischen Fächer (hier vorwiegend Instrumente, Gesang und Dirigieren/Ensemble). Die personellen Lehrkapazitäten werden hierbei von den beteiligten Fachgruppen in ausreichendem Ausmaß zur Verfügung gestellt und die personelle Unterrichtsversorgung angemessen erfüllt. Im Fach Gesang stehen zwei Mittelbaustellen ausschließlich für die Lehramtsstudierenden zur Verfügung. In Musikpädagogik und Musikwissenschaften gibt es einen hohen Anteil von professoralem Unterricht, in den Instrumentalen Fächern ist dies weniger der Fall. Hier wird der Unterricht laut Auskunft der Programmverantwortlichen vorwiegend von Lehrbeauftragten erteilt, gelegentlich auch von Professorinnen und Professoren. Aus Sicht der Gutachtergruppe wird der Unterricht angemessen von ausgewiesenen Fachkräften erteilt (im professoralen Bereich ohnehin, aber auch im Bereich des Mittelbaus und der freien Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter). Die Lehrenden zeichnen sich neben einer nachgewiesenen Lehrerfahrung insbesondere durch eine umfangreiche Berufserfahrung sowie hervorragende fachliche und pädagogische Qualitäten in dem entsprechenden Lehrgebiet aus. Die Gutachter konnten in der Diskussion mit den Programmverantwortlichen feststellen, dass es offensichtlich einen guten Kontakt zwischen Lehrenden und Studierenden gibt, was die Studierenden nochmals bestätigten. Sie schätzen die sehr gute Betreuung durch die Lehrenden.

Die geplante, noch nicht erfolgreiche, aber gescheiterte Besetzung einer Professur für Musikermedizin sollte unbedingt weiterverfolgt werden. Die Stelle wirkt zwar nur mittelbar auf die beiden Lehramtsstudiengänge ein, kann aber helfen, in psychische Bedrängnis geratene Studierende (Überarbeitung, Stress, Burnout) helfend zu unterstützen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Die baldige Besetzung der Professur für Musikermedizin sollte nachhaltig weiterverfolgt werden.

Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

Die Dokumentation und Bewertung für die Studiengänge erfolgt studiengangübergreifend, weil die Ressourcenausstattung der Hochschule (z.B. IT-Infrastruktur) studiengangübergreifend vorhanden ist.

Studiengangübergreifender Sachstand:

An der Hochschule bestehen eine Professur und eine Mittelbaustelle für Medienpraxis. Neben dem Hauptfachbereich (Musikforschung / Medienpraxis und Komposition / Neue Medien) liegt der quantitative Schwerpunkt der Arbeit beider Kollegen in der Lehre der Studierenden aller Studiengänge und Hauptfächer in Bezug auf die Mediennutzung in den Bereichen

- Künstlerische Gestaltung mit Hilfe Neuer Medien
- Anwendung Neuer Medien im Unterricht
- Anwendung Neuer Medien im Selfmanagement.

Ergänzung Inventarliste

Medienstudios / IT-Ausstattung

2017-2019 wurde im Zusammenhang mit der Einrichtung der Professur für künstlerische Medienpraxis / audiovisuelle Gestaltung und der zugeordneten Stelle eines Akademischen Mitarbeiters ein weiteres (viertes) Medienstudio der Hochschule eingerichtet. Es ist mit Aufnahmetechnik, Rechnern und Kameras im Wert ausgestattet und bietet den Studierenden auch Schnittplätze für ihre selbständige Medienarbeit.

Im Jahr 2020 wurden weitere finanzielle Mittel für die Weiterentwicklung der digitalen Unterstützung von Studium und Lehre und bei der Durchführung der Aufnahmeprüfungen zur Verfügung gestellt.

Daraus wurden Einzelmaßnahmen finanziert wie

- Ausstattung von Unterrichtsräumen mit Aufnahme- und Streaming-Equipment (u.a. Kameras, Mikrofone, leistungsstarke Aufnahmegeräte)
- Anschaffung mobiler Hardware (Laptops und iPads) etc.,

aber auch generelle Maßnahmen wie

- der Ausbau des WLAN-Netzes der Hochschule
- die Anschaffung zusätzlicher Server
- die Verzehnfachung der Bandbreite des Glasfaseranschlusses
- die Ertüchtigung der Firewall
- die Anmietung zusätzlicher Cloudspeicherkapazitäten
- Lizenzen für Software.

Im Bereich der Weltmusik wurden ein Vielzahl weiterer Instrumente wurden beschafft, vor allem Streich- und Zupfinstrumente (Dilruba, Sragi u.a.). Diese sind ausschließlich für die Nutzung durch Studierende vorgesehen.

Im Bereich Bläser und Schlagzeug verfügt die Hochschule über zahlreiche Instrumente, die ausschließlich von Studierenden genutzt werden können. Ab 2013 wurden noch weitere Blas- und Schlaginstrumente im Wert von deutlich mehr als 125.000 € angeschafft.

Im Gehörbildungsbereich betreibt die Hochschule eine eigene eLearning-Plattform. Gemeinsame Angebote der fünf baden-württembergischen Musikhochschulen im Bereich eLearning werden nach Angaben im Selbstbericht vorbereitet. Die Einrichtung von zwei zusätzlichen Stellen zur Unterstützung der Weiterentwicklung der Digitalisierung in Lehre und Verwaltung ist an der Hochschule geplant.

Im Bereich Musik verfügt die Hochschule über 91 Räume für den Einzel- und Kleingruppenunterricht, zwei Räume für den wissenschaftlichen Unterricht mit großen Gruppen, zwei Säle (260 qm bzw. 153 qm) und eine Bibliothek. Darüber hinaus werden regelmäßig Säle für Aufführungen und die die Aufführung vorbereitenden Proben angemietet. Die genannten Räume sind für Studium und Lehre im Bereich Musik reserviert (ca. 500 Studienplätze), eine feste Zuteilung zu einzelnen Studiengängen der Musik gibt es nicht. Die Räume für den Bereich Tanz sind in dieser Aufzählung nicht enthalten.

Als Anlage enthält der Selbstbericht eine Übersicht eine Inventarliste über alle den Studierenden zur Verfügung stehenden Instrumenten. Zudem besteht keine feste Zuordnung der Ausstattung oder der weiteren Sachmittel zu bestimmten Studiengängen.

An der Hochschule sind nach Angaben im Selbstbericht derzeit 25 Stellen im nicht-wissenschaftlichen / nicht-künstlerischen Bereich vorhanden, davon 1,5 Stellen befristet. Die Entfristung dieser Stellen sowie die Einrichtung von 3,5 zusätzlichen Stellen im nicht-wissenschaftlichen / nicht-künstlerischen Bereich im Rahmen des Hochschulfinanzierungsvertrags II ist nahezu sicher möglich. An der Hochschule besteht eine Zentralverwaltung.

Studiengangübergreifende Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf:

Die räumliche, sächliche und technische Ressourcenausstattung der Musikhochschule wird für die Studiengänge „Bachelor Lehramt Musik an Gymnasien“ (B.Mus.), „Master Lehramt Musik an Gymnasien“ (M.Ed.) insgesamt als ausreichend eingeschätzt, um die Qualifikationsziele der Studiengänge angemessen zu erreichen. Für die Lehre stehen alle notwendigen „Werkzeuge“ zur Verfügung. Die Ressourcenausstattung wird als gut bewertet, um die Studiengänge adäquat durchzuführen zu können: Mit 22,5 entfristeten VZÄ-Stellen in Verwaltung und Hausdienst ist die Musikhochschule aus Sicht des Gutachtergremiums gut aufgestellt. Die Einrichtung zweier zusätzlicher Stellen im Sinne der Weiterentwicklung der Digitalisierung in Lehre und Verwaltung in Planung wird zeitnah wie ebenso die Entfristung der bisher 1,5 befristeten Stellen erfolgen.

Die Ausstattung des nicht-wissenschaftlichen Personals ist zur Durchführung der Studiengänge als ausreichend zu bewerten, dennoch gibt es aus Sicht der Gutachtergruppe Optimierungsbedarf hinsichtlich der IT-Infrastruktur, die aktuell veraltet ist und so zu einem deutlichen Mehrarbeitsaufwand beim Verwaltungspersonal führt. Nach Aussage der Hochschule soll in naher Zukunft eine komplett digitales Verwaltungssystem eingeführt werden. Die Gutachtergruppe bestärkt die Hochschule darin und würde begrüßen, wenn dieser Prozess vorangetrieben würde. So könnten dann beispielsweise die Studierenden online einen Zugang zu ihren eigenen Leistungsübersichten erhalten (vgl. hierzu auch damit einhergehende Empfehlungen im Bereich des Studienerfolg). Denn der Einsatz einer konsequent digitalen Verwaltungsstruktur wird erst in Kürze erfolgen. Dies begrüßt das Gutachtergremium, denn die veraltete IT-Infrastruktur führt mitunter zu einer Überlastung des Verwaltungspersonals. Das Gutachtergremium bestärkt die Musikhochschule daher in der zeitnahen Einführung eines neuen digitalen Verwaltungssystems, um die Effektivität der Studienorganisation zu steigern und die Arbeitsbelastung des nicht-wissenschaftlichen Verwaltungspersonals zu senken.

Zudem können die Studierenden von der Professur und der Mittelbaustelle für Medienpraxis profitieren und daraus zeitgemäße Impulse im Umgang mit Neuen Medien erhalten. Daneben verfügt die Hochschule über zwei gut ausgestattete Tonstudios, die für Tonaufnahmen sehr dienlich sind.

Der Zustand der Instrumente sowie die Nutzung der Zentralbibliothek werden als gut bewertet.

Entscheidungsvorschlag:

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Einführung des digitalen Verwaltungssystems sollte zügig vorangetrieben werden, um die Studienorganisation effizienter zu gestalten.

Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))

a) Studiengangübergreifende Aspekte

Folgende Prüfungsformen sind nach Angaben im Selbstbericht an der Hochschule vorgesehen:

- a) Künstlerisch-praktische Prüfungen vor einer Kommission, z. T. öffentlich
- b) Aufnahmen auf Tonträgern
- c) Schriftliche Prüfungen (i. d. R. Hausarbeiten)
- d) Referate mit schriftlicher Ausarbeitung

Studienbegleitende Prüfungen werden von der verantwortlichen Lehrkraft abgenommen. Alle anderen Prüfungen sowie Wiederholungsprüfungen nicht-bestandener Studienbegleitender Prüfungen werden von Fachkommissionen abgenommen.

Die Studien- und Prüfungsordnungen für die Bachelor- und Master-Studiengänge regeln alle Verfahrensfragen auf der Basis der geltenden Rechtsnormen. Die Prüfungsordnungen werden vom Senat verabschiedet, sie bedürfen der rechtlichen Prüfung und Genehmigung durch den Präsidenten. Die Rechtsaufsicht obliegt dem Wissenschaftsministerium.

Zuständig für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen ist der Prüfungsausschuss in Zusammenarbeit mit dem Prüfungsamt der Hochschule. Ihm gehören der Präsident als Vorsitzender sowie der Beauftragte der Studienkommission für den jeweiligen Studiengang an. Der Präsident kann durch den / einen Vizepräsidenten vertreten werden (vgl. § 9 der Studien- und Prüfungsordnungen). Zuständig für die Organisation der Prüfungen ist das Prüfungsamt der Hochschule. Die Prüfungskommissionen werden vom Präsidenten zusammengestellt, in der Regel aufgrund von Vorschlägen der Fachgruppen / Institute. Dabei achtet er auf die Sicherstellung der fachlichen Qualifikation der jeweiligen Kommission. Der Fachlehrer des Prüfungskandidaten ist Mitglied der Kommission, kann jedoch nicht deren Vorsitz übernehmen.

Die Diskussion über die Gestaltung neuer und die Reform bestehender Studiengänge und Prüfungsformen wird nach Angaben im Selbstbericht unter allen Hochschulmitgliedern umfassend geführt (z. B. in Sitzungen der Fachgruppen, Studienkommission, Senat, Hochschulrat sowie in Vollversammlungen der Studierenden sowie bei Alumni-Treffen). Die Gremien der Hochschule befassen sich in fast jeder ihrer Sitzungen mit Fragen der Studien- und Prüfungsreform.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang „Bachelor Lehramt Musik an Gymnasien“ (B.Mus.)

Sachstand

(s. studiengangübergreifende Aspekte)

Im Studiengang „Bachelor Lehramt Musik an Gymnasien“ (B.Mus.) wird gemäß § 9 der Studien- und Prüfungsordnung „(...) unterschieden zwischen Studienbegleitenden Prüfungen (SBP) und Prüfungen von einer Kommission (P). SBP: Studienbegleitende Prüfungen werden von der jeweils zuständigen Lehrkraft durchgeführt. Eine Anmeldung zu Studienbegleitenden Prüfungen ist nicht erforderlich. Die genauen Prüfungstermine werden von der jeweils zuständigen Lehrkraft bekannt gegeben. P: Prüfungen von einer Kommission, Wiederholungsprüfungen und die Bachelorarbeit müssen von den Studierenden angemeldet werden. Die Studierenden werden zu den Prüfungen in dem jeweils dafür vorgesehenen Studiensemester von Amts wegen eingeteilt. Beginn und Dauer der dafür vorgesehenen Meldefristen werden durch Aushang bzw. auf der Homepage der Hochschule bekannt gegeben. (...) Frühere bzw. spätere Prüfungstermine bedürfen der Genehmigung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.“

Zur Bachelorarbeit regelt § 9 Abs. 5: „Bei der Bachelorarbeit handelt es sich um eine künstlerisch-integrative Prüfung, die i.d.R. im 8. Semester absolviert wird. Es müssen mindestens zwei verschiedene Fächer verbunden werden, von denen das Schwerpunktfach aus dem künstlerischen Bereich stammt. Die Bachelorarbeit wird dokumentiert und vor einer Kommission präsentiert (ca. 25 Minuten). Die Art der Dokumentation ist dem Kandidaten freigestellt. An die Präsentation schließt sich ein ca. 15-minütiges Kolloquium über die Arbeit einschließlich Grundlagen- und Überblickswissen an.“

Im Bereich der Lehramtsstudiengänge sind Prüfungen nach Angaben im Selbstbericht grundsätzlich nicht auf jede einzelne Lehrveranstaltung bezogen, sondern es wird in der Regel eine Modulprüfung abgenommen, die sich nur in bestimmten Modulen (z. B. Musiktheorie) aus Teilprüfungen zusammensetzt, welche in einem angemessenen Verhältnis verrechnet werden.

Weitere Regelungen zum Prüfungssystem finden sich in den §§ 10 – 16 der Studien- und Prüfungsordnung.

Die Überprüfung von Form und Modalitäten der Prüfungen erfolgt nach Angaben im Selbstbericht im Rahmen von regelmäßigen Evaluationsverfahren sowie durch die Kenntnisnahme der Einschätzung von Arbeitgebern, bspw. durch den engen Austausch mit dem Seminar für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte Heidelberg, mit Fachvertretern von Musikschulen sowie mit Vertretern aus der Berufspraxis. Es finden z. B. regelmäßig Sitzungen mit Musiklehrerinnen und -lehrern an Gymnasien der Region sowie mit den für den Vorbereitungsdienst im Fach Musik verantwortlichen Lehrkräften des Seminars Heidelberg statt. Einmal im Jahr tagt die Landeskonferenz Musik, die sich aus Vertreterinnen und Vertretern

der mit den Lehramtsstudiengängen betrauten Hochschullehrern und Seminarlehrkräften in Baden-Württemberg zusammensetzt. Zudem treffen sich die Vertreterinnen und Vertreter der Lehramtsstudiengänge regelmäßig und tauschen sich über ihre Prüfungserfahrungen aus. Mit zahlreichen Leitern von Musikschulen findet zweimal jährlich eine Diskussion im Rahmen der Arbeitsgruppe Musikhochschule / Musikschulen der Metropolregion Rhein-Neckar statt. Außerdem werden regelmäßig Gespräche mit Vertretern des LVdM und des VdM geführt.

Studiengangübergreifende Bewertung für alle Studiengänge: Stärken und Entwicklungsbedarf:

Die Prüfungsformen für die Studiengänge „Bachelor Lehramt Musik an Gymnasien“ (B.Mus.) und „Master Lehramt Musik an Gymnasien“ (M.Ed.) sind aus Sicht der Gutachtergruppe insgesamt gut geeignet, um die zu erreichenden Lernziele und Kompetenzen zu demonstrieren. Unterschiedlichen Qualifikationszielen wird durch eine ausreichende Varianz an Prüfungsformen Rechnung getragen.

Die erforderlichen modulbezogenen Prüfungsleistungen werden in ausreichend variablen Formaten abgefragt. In der Regel endet ein Modul mit einer Prüfung und die Studierenden bewerten die Prüfungsbelastung als angemessen. Auch lobten die Studierenden die gute Betreuung durch die Lehrenden. Die eingesetzten Prüfungsformate sind kompetenzorientiert und modulbezogen ausgestaltet und entsprechend den fachlichen Standards. Die Prüfungsdichte bewerten die Studierenden als angemessen.

Die Studierenden äußerten in den Gesprächen den Wunsch, nach einer besseren Information hinsichtlich der Prüfungsorganisation und -modalitäten auf der Webseite der Hochschule.

Auch sollten die bisher in Papierform ausgestellten Nachweise für Prüfungsleistungen digital den Studierenden zur Verfügung gestellt werden (vgl. hierzu Empfehlung Studienerfolg). Gleiches gilt für die gesamte Prüfungsorganisation, die in Zukunft digital erfolgen wird: Die Studierenden berichteten, dass Einladungen zu Prüfungen bisher noch postalisch versandt werden, aber leider oftmals mit falschen Daten (Personalien, Instrumente). Durch das neue digitale Verwaltungssystem wird hier aber bald Abhilfe geschaffen werden.

Studiengangsspezifische Bewertung des Studiengangs „Bachelor Lehramt Musik an Gymnasien“ (B.Mus.):

Durch die Möglichkeit der Verschiebung von Lehrveranstaltungen in einigen Bereichen lässt sich die Anzahl der Prüfungen von den Studierenden teilweise selbständig regulieren.

Die Bedingungen für die Bachelorarbeit in Form einer künstlerisch-integrativen Prüfung verbinden in herausragender Weise Anteile des künstlerischen Bereichs mit Inhalten musikalischen Grundwissens.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

Die Dokumentation und Bewertung erfolgt studiengangsübergreifend und studiengangsspezifisch, weil die studienorganisatorischen Aspekte (verlässlicher und planbarer Lehrbetrieb, Überschneidungsfreiheit von Lehr- und Prüfungsveranstaltungen, Arbeits- und Prüfungsbelastung) von der Hochschule studiengangsübergreifend geregelt werden. Die Bewertung erfolgt studiengangsübergreifend.

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die Erfahrungen belegen nach Angaben der Hochschule, dass die Studiengänge in der Regel innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden können, auch wenn – im Lehramtsbereich – die Bedingung des zeitgleichen Abschlusses des wissenschaftlichen Fachs an der Universität zu erhöhtem Zeitdruck und großen organisatorischen Herausforderungen führt.

Auf Beschwerden von Studierenden im Hinblick auf das Studium reagiert die Hochschule mit entsprechenden Maßnahmen. So gab es insbesondere zur Überschneidungsfreiheit von Veranstaltungen an der HfM MA Mannheim und den Universitäten Kritik vonseiten der Studierenden. In solchen Fällen werden in Absprache mit den Universitäten jeweils individuelle Lösungen gefunden, um die Gegenmaßnahmen zu treffen. Im Studiengang „Lehramt Musik an Gymnasien“ (B.Mus.) kommen Beschwerden zur Studiengangsorganisation ab dem 3. Fachsemester vor und beziehen sich auf Terminüberschneidungen mit den Veranstaltungen an den Universitäten. In solchen Fällen werden intensive Beratungsgespräche geführt und individuelle Lösungen in Zusammenarbeit mit den Universitäten gefunden, um die parallele Studierbarkeit der beiden Fächer zu gewährleisten. Die Studierenden können, wenn nötig, einen großen Teil ihrer Lehrveranstaltungen in andere Semester verschieben, um Überschneidungen innerhalb der Hochschule oder mit den universitären Lehrveranstaltungen zu vermeiden. Innerhalb der Musikhochschule wird darüber hinaus stets durch einen regen Austausch der Lehrenden auf die Überschneidungsfreiheit von Pflichtveranstaltungen und Prüfungen geachtet.

Die Workload für jedes Modul wurde aufgrund von Erfahrungswerten im Dialog mit den Studierenden ermittelt.

In den Studienplänen wird für die Teilnahme an den Prüfungen jeweils ein bestimmtes Semester empfohlen. Studierende können jedoch von diesen Vorschlägen abweichen (ohne ein kompliziertes Verwaltungsverfahren auszulösen). Eine verbindliche Reihenfolge von Prüfungen ist nur dort vorgeschrieben, wo Lehrveranstaltungen sukzessiv aufeinander aufbauen, z. B. in den Modulen „Musiktheorie“.

Jährlich wird ein Informationstag für alle Studieninteressierten durchgeführt, halbjährlich am jeweils ersten Vorlesungstag eine umfassende Informationsveranstaltung für neue Studierende sowie ebenfalls halbjährlich eine Informationsveranstaltung zur Aufnahmeprüfung für die Bewerberinnen und Bewerber. Die künstlerischen Lehrkräfte stehen Studienbewerberinnen und -bewerbern sowie Studierenden für Beratungsgespräche individuell zur Verfügung, die wissenschaftlichen Lehrkräfte halten regelmäßige Sprechstunden ab. Die Beratung in allgemeineren, die Studiengänge betreffenden Angelegenheiten erfolgt durch die Studiengangsleitung. Zudem werden regelmäßig Informationsveranstaltungen zu speziellen Angelegenheiten, die die Studiengänge betreffen, angeboten (z. B. zum Schulpraxissemester, zum Wahlbereich, zur Bachelorarbeit etc.). Weiterhin erfolgt die Studienberatung durch das Studienbüro, das Prüfungsamt und das Akademische Auslandsamt.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang „Bachelor Lehramt Musik an Gymnasien“ (B.Mus.)

Sachstand

(s. studiengangübergreifende Aspekte)

Gemäß § 4 der Studien- und Prüfungsordnung wird zu Beginn des Studiums „(...) eine Informationsveranstaltung speziell für Studienanfänger von dem Beauftragten der Studienkommission für den Studiengang Lehramt Musik an Gymnasien durchgeführt. Dabei werden die Organisation und der Verlauf des Studiums erläutert. Weitere Beratungsgespräche zu Studium und Beruf – auch mit den anderen Fachlehrkräften – finden auf deren Veranlassung oder auf Wunsch der Studierenden statt.“

Die Hochschule führt zu Modulen, die sich über mehr als ein Semester erstrecken, aus: „Im Bachelor dauert das Modul „Transkulturelle Musikpädagogik“ 4 Semester, weil es sich hier um ein integratives Modul handelt, das künstlerisch-praktische, wissenschaftliche und fachdidaktische Anteile enthält. Das Modul Musikwissenschaft II erstreckt sich formal auf 4 Semester, enthält aber nur 2 Lehrveranstaltungen (Seminare), die flexibel auf 4 Semester verteilt werden können, um die Studierbarkeit in Verbindung mit dem wissenschaftlichen Fach an der Universität zu gewährleisten. Gleiches gilt für das Modul „Bildungswissenschaften Musik“, das formal 3 Semester dauert, in denen die Lehrveranstaltungen zeitlich flexibel absolviert werden können. Das Modul „Schulpraxis Musik“ dauert 4 Semester, weil es u.a. Einzelunterricht in Schulpraktischem Klavierspiel enthält.“

Studiengangsübergreifende Bewertung für beide Studiengänge: Stärken und Entwicklungsbedarf:

Die relevanten studienorganisatorischen Dokumente (Prüfungsordnungen, Modulhandbücher u.a.) liegen in verabschiedeter Form vor und sind veröffentlicht. Die Prüfungstermine und Semesterpläne werden den Studierenden ausreichend früh mitgeteilt. Die Anzahl der Prüfungen für den BA-Studiengang beträgt 22 Prüfungen und für den Masterstudiengang 5 Prüfungen.

Der Arbeitsaufwand ist gemessen an der Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte in der Summe im Wesentlichen stimmig. Die Workloadangaben sind zu den einzelnen Modulen in den Modulhandbüchern nach Bewertung der Gutachtergruppe realistisch. Eine Einhaltung der Regelstudienzeit ist möglich. Bei Problemen der Überschneidungsfreiheit mit den Kooperationshochschulen werden individuelle Einzellösungen gefunden.

Die Studierenden loben die Einführung des neuen Moodle-Systems. Im Gespräch mit den Programmverantwortlichen stellte sich heraus, dass in den kommenden beiden Jahren ein digitales Prüfungsmodul und Veranstaltungsmanagement geplant sei, sowie die Benutzung von Microsoft Teams und Big Blue Button für eine Sicherstellung digitaler Lehrformate ausgebaut werden soll. Der Studienbetrieb der beiden Studienprogramme ist planbar und verlässlich. Im Gespräch bewerteten die Studierenden den direkten, unkomplizierten Austausch auf Augenhöhe mit dem Lehrkörper und deren Beratungskompetenz in allen Bereichen als positiven Aspekt der Studienprogramme. Die Beratung, Betreuung und Unterstützung der Studierenden funktioniert daher individuell sehr gut, könnte aber auf Systemebene noch struktureller erfolgen:

Zwar werden die Studierenden zu Beginn des Studiums im Rahmen einer Einführungsveranstaltung über die Struktur der Studiengänge und die individuellen Möglichkeiten der individuellen Ausgestaltung des Studiums informiert. Die Studierenden berichteten im Gespräch, dass Informationen – jedoch über diese Einführungsveranstaltung hinaus – bezüglich Studium und Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner z.T. schwer zugänglich sind. Hier sollte seitens der Studiengangsverantwortlichen sichergestellt werden, dass den Studierenden gleich zu Studienbeginn gebündelte und stets aktualisierte Studienganginformationen zur Verfügung gestellt werden. Im Gespräch mit den Lehrenden der Abteilung wurde in diesem Zusammenhang über eine PDF-Datei mit allen notwendigen Informationen über das Studium berichtet. Diese werde nun aktualisiert, damit sie spätestens im kommenden Semester den Studierenden wieder zur Verfügung gestellt werden kann. Anzuregen wäre zudem (auf Hochschulebene) die Einrichtung einer Studienkoordinationsstelle. Bisher wird der Studiengangsleitung hierfür eine Funktionsleistungszulage gewährt.

Auch wird Studierbarkeit derzeit durch eine Aktualisierung von Stunden- und Semesterablaufpläne verbessert.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Den Studierenden sollten gleich zu Studienbeginn gebündelte und stets aktualisierte Studienganginformationen zur Verfügung gestellt werden.

Besonderer Profilanspruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

(nicht einschlägig)

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

Die Dokumentation und Bewertung erfolgt studiengangsübergreifend.

Studiengangsübergreifender Sachstand

Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen wird nach Angaben im Selbstbericht durch den regen fachlichen Austausch mit Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern sowie mit Vertreterinnen und Vertretern der Berufspraxis und durch die kontinuierliche Teilnahme der Lehrkräfte und auch der Studierenden am aktuellen Fachdiskurs gewährleistet.

Durch die regelmäßige Teilnahme an wissenschaftlichen Tagungen wird die Stimmigkeit der wissenschaftlichen Anforderungen kontinuierlich überprüft.

Die in den Lehramtsstudiengängen im Bereich Musikpädagogik unterrichtenden Lehrkräfte der Musikhochschulen verfügen über umfangreiche persönliche Erfahrungen in der Berufspraxis außerhalb des Hochschulsystems.

Es finden zudem regelmäßig Gespräche und Austausche mit Kolleginnen und Kollegen aus der Schulpraxis sowie den Seminaren für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte statt, die weiteren Aufschluss über aktuelle Anforderungen des Arbeitsmarkts geben. Diese Erkenntnisse dienen der kontinuierlichen Sicherstellung der Stimmigkeit der fachlichen und didaktischen Anforderungen. In den Aufnahmeprüfungen ist eine Musiklehrkraft eines Gymnasiums der Region beteiligt.

Bei der Entwicklung der Curricula wurde darauf geachtet, dass die Lehrinhalte auf die aktuellen Anforderungen des Arbeitsmarkts vorbereiten. Es besteht ein enger Kontakt zu den Berufsverbänden (z. B. Bundesverband Musikunterricht, Arbeitskreis für musikpädagogische Forschung, Wissenschaftliche Sozietät Musikpädagogik, Bundesfachgruppe Musikunterricht). Die AG Schulmusik als ständiger Ausschuss

der Rektorenkonferenz der deutschen Musikhochschulen in der HRK führt zweimal jährlich Tagungen durch und diskutiert aktuelle, die Musiklehramtsstudiengänge betreffende Themen.

Durch regelmäßige Evaluationen und dem Generationenwechsel im Kollegium ist aus Sicht der Hochschule die Aktualität und Adäquanz der fachlichen Anforderungen gewährleistet.

Aktualität im Lehramtsbereich wird nach Angaben im Selbstbericht insbesondere durch das neu eingeführte integrative Modul „Transkulturelle Musikpädagogik“ im Studiengang „Bachelor Lehramt Musik an Gymnasien“ (B.Mus.) gewährleistet, welches künstlerisch-praktische, musikwissenschaftliche, musikpädagogische und fachdidaktische Anteile verbindet: Die Erfahrungen mit außereuropäischer Musik, die in den bereits erwähnten Gruppenunterricht zu Grundlagen der Traditional World Music gewonnen wurden, werden durch musikwissenschaftliche und musikpädagogische Seminare mit transkulturellem Bezug ergänzt und reflektiert. Dabei fließen neue Erkenntnisse auch aus der internationalen musikwissenschaftlichen und musikpädagogischen Forschung in die Lehre ein; die Lehrveranstaltungen werden dementsprechend inhaltlich kontinuierlich weiterentwickelt und aktualisiert. Die in diesem Modul erworbenen Kompetenzen münden in ein transkulturelles Projekt, welches in einem fachdidaktischen Seminar entwickelt, an einer Schule durchgeführt und anschließend dokumentiert und ausgewertet wird. Damit trägt das Studienangebot sowohl in inhaltlicher als auch in wissenschaftlicher und didaktischer Hinsicht den aktuellen soziokulturellen Entwicklungen besondere Rechnung.

Als Antwort auf aktuelle gesellschaftliche Herausforderungen wird zum Wintersemester 2020/21 das künstlerische Erstfach Bağlama im Studiengang „Bachelor Lehramt Musik an Gymnasien“ (B.Mus.) mit entsprechenden ergänzenden Angeboten, u. a. in türkischer und orientalischer Musiktheorie und Musikwissenschaft, eingeführt. Somit werden die gesellschaftlichen Entwicklungen in der Musiklehrerbildung abgebildet und eine breitere Studierendenklientel angesprochen.

Im Studiengang „Master Lehramt Musik an Gymnasien“ (M.Ed.) können die im Bachelor-Studiengang erworbenen vielfältigen inter- und transkulturellen Kompetenzen vertieft werden.

Durch kontinuierliche Weiterbildungen, die aktive künstlerische Praxis der künstlerischen Lehrkräfte sowie die regelmäßige Teilnahme der wissenschaftlichen Lehrkräfte an Tagungen werden stets aktuelle Themen der jeweiligen Fachdiskurse, Methoden und Erkenntnisse in den Studiengängen reflektiert und implementiert. Der intensive fachliche Austausch von Hochschulmitgliedern mit auswärtigen Expertinnen und Experten wird von der Hochschule unterstützt, der Besuch von Fachtagungen und gezielten Weiterbildungsmaßnahmen etc. zeitlich und finanziell ermöglicht.

Studiengangsübergreifende Bewertung für beide Studiengänge: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Konzeption beider Lehramtsstudiengänge reflektiert offensichtlich die aktuelle Diskussion in den einschlägigen Fachverbänden. Interkulturelles Agieren (auch transkulturell, multikulturell), Schulpraktisches Klavierspiel, Wissenschaftsorientierung, Musikalisierung sind Themen in den Fachverbänden und spiegeln sich im Curriculum des Studiengangs umfassend wider. Da die Studiengänge „jüngst“ konzipiert wurden, sind die wissenschaftliche Ausgestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze auf innovativem und aktuellem Stand. Die Frage einer Aktualisierung wird sich erst in den nächsten Jahren stellen.

Aktualität im Lehramtsbereich wird insbesondere auch durch das neu eingeführte integrative Modul „Transkulturelle Musikpädagogik“ im Studiengang „Bachelor Lehramt Musik an Gymnasien“ (B.Mus.) gewährleistet, welches künstlerisch- praktische, musikwissenschaftliche, musikpädagogische und fachdidaktische Anteile verbindet: Die Erfahrungen mit außereuropäischer Musik, die in den Gruppenunterricht zu Grundlagen der Traditional World Music gewonnen wurden, werden durch musikwissenschaftliche und musikpädagogische Seminare mit transkulturellem Bezug ergänzt und reflektiert. Dabei fließen neue Erkenntnisse auch aus der internationalen musikwissenschaftlichen und musikpädagogischen Forschung in die Lehre ein; die Lehrveranstaltungen werden dementsprechend inhaltlich kontinuierlich weiterentwickelt und aktualisiert. Dieses Angebot ist aus Sicht der Gutachter sehr zu begrüßen und eignet sich eventuell auch gut für eine stärkere Vernetzung zwischen der Fachgruppe Jazz / Populärmusik und der Schulmusik.

Nach Aussage der Programmverantwortlichen geschieht im Kollegium ein ständiger interner Diskurs zu inhaltlichen und didaktisch-methodischen Fragen bezüglich der Ausgestaltung der beiden Studienprogramme. Es ist sicher davon auszugehen, dass der interne Diskurs in den nächsten Jahren aufrechterhalten wird, da mögliche Korrekturkenntnisse in das Curriculum eingebracht werden müssen (Erfahrungswerte).

Zudem sind Lehrende Mitglied in der AG Schulmusik (zeitweise sogar in Sprecherfunktion). Dort ist in den Treffen zweimal jährlich die innovative und zeitgemäße Ausgestaltung der lehramtsbildenden Studiengänge (insbesondere Lehramt Gymnasium) ständiger Diskussionspunkt. Diese Diskussionen (die auch alle Randfächer neben der Musikpädagogik einschließen) sind optimal dafür geeignet, die Stimmigkeit hochschuleigener Studiengänge zu überprüfen. Daneben sind die Lehrende tragendes Mitglied im Arbeitskreis für Musikpädagogische Forschung (AMPF). Damit einhergehende Artikel, Aufsätze und Bücher zeugen von aktueller Positionierung in der nationalen wie internationalen Musikpädagogik. Durch die Implementierung einer „wissenschaftlichen Musikpädagogik“ in das Curriculum des Studiengangs ist ebenfalls der aktuelle Forschungsdiskurs gesichert.

Ein interner Diskurs ist die grundsätzliche Voraussetzung für die Aktualität und Adäquanz des Curriculums und wird an der Musikhochschule angemessen umgesetzt. Die Rückkopplung mit den Fachkolleginnen und Fachkollegen aus den anderen Musikhochschulen Deutschlands (AG Schulmusik, AMPF u.a.) stellt sicher, dass der aktuelle Stand für eine zeitgemäße Lehramtsausbildung immer im Fokus ist. Somit sind mit Rückgriff auf die einschlägigen Referenzsysteme Prozesse zur Sicherstellung der Aktualität und Adäquanz immer gewährleistet.

Wo die Forschungsergebnisse innerhalb des Curriculums einfließen sollen, hängt von den Forschungsgegenständen ab. Mit der Implementierung eines eigenen curricularen Standorts zur „wissenschaftlichen Musikpädagogik“ ist eine Plattform gegeben, die bestens dafür geeignet ist, um den nationalen und internationalen Forschungsdiskurs zu besprechen und zu bewerten.

Die ständige Rückkopplung im eigenen Haus (interne Gespräche) verbunden mit dem aktuellen Diskurs der einschlägigen Referenzsysteme (didaktische orientierte Fachverbände – AG Schulmusik, BMU – und wissenschaftsorientierte Arbeitskreise – AMPF, WSMP) sind ein probates Verfahren zur Weiterentwicklung der Studienprogramme. Beide Aspekte werden aus Sicht des Gutachtergremiums sichergestellt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

Lehramt [\(§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO\)](#)

Studiengang „Bachelor Lehramt Musik an Gymnasien“ (B.Mus.)

Sachstand

Der Bachelor-Studiengang „Lehramt Musik an Gymnasien“ umfasst 6 ECTS-Punkten in Fachdidaktik und 7 ECTS-Punkten (bei Studium des wissenschaftlichen Fachs an der Universität Mannheim) bzw. 4 ECTS-Punkten (bei Studium des wissenschaftlichen Fachs an der Universität Heidelberg) in den Bildungswissenschaften.

Die ECTS-Punkte in Fachdidaktik werden durch folgende Lehrveranstaltungen erworben: Dem Seminar Fachdidaktik und sich daran anschließendes trans- bzw. interkulturelles Schulprojekt (benotet) im integrativen Modul Transkulturelle Musikpädagogik (3 ECTS-Punkte); dem Tagespraktikum und Schulpraktische Übung im Modul Schulpraxis (2 ECTS-Punkte), dem Schulpraktischen Arrangieren Jazz / Pop bzw. Arrangieren / Songwriting bei Erstfach Populäre Musik / Jazz im Modul Schulpraxis (1 ECTS-Punkte).

Inhalte der Bildungswissenschaften Musik sind Fragen und Themen der ästhetischen Bildungstheorie; Theorien und Methoden der (Musik-)pädagogik und (musik-)pädagogischen Forschung sowie Durchführung einer angeleiteten empirischen Praxiserkundung im Forschungsfeld Schule (Forschendes Lernen) zu einer selbst gewählten (musik-)unterrichtsbezogenen Fragestellung

Das Modul Bildungswissenschaften Musik wurde jeweils in enger Abstimmung mit den Universitäten konzipiert.

Der Bachelor-Studiengang „Lehramt Musik an Gymnasien“ orientiert sich an der Rechtsverordnung des Kultusministeriums Baden-Württemberg über Rahmenvorgaben für die Umstellung der allgemeinbildenden Lehramtsstudiengänge vom 27. 04. 2015, gültig ab 01. 08. 2015. Den ländergemeinsamen Anforderungen für lehrerbildende Studienprogramme (Standards in den Bildungswissenschaften, ländergemeinsame inhaltliche Anforderungen der Fächer und ihrer Didaktik, landesspezifische Anforderungen und Vorgaben) wird nach Angaben im Selbstbericht gemäß Rechtsverordnung § 1 (3) entsprochen. Genauere Informationen enthalten die Modulbeschreibungen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Ausgestaltung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften für die Qualifizierung des Lehramtsstudiengangs BA/MA sowie deren Didaktik sind nach den geltenden ländergemeinsamen und länderspezifischen Vorgaben, hier die des Landes Baden-Württemberg, durch die Studienpläne und Modulbeschreibungen ausführlich dargestellt. Ein integratives Studium von Fachwissenschaften und Bildungswissenschaften sind durch die Kooperationen der Musikhochschule mit gleich zwei verschiedenen Universitäten (Mannheim und Heidelberg) gegeben. Verschiedene Angebote an schulpraktischen Studien sind Bestandteil des Lehrangebots und im Studienverlauf fest integriert (siehe Modul Schulpraxis). Weitere Kooperationen z.B. Popakademie ergänzen die Angebote für ein breit aufgestelltes Lehramtsstudium.

Durch den eigenen ausgewiesenen Studienverlaufsplan bzw. Modulplan ist der Studiengang „Bachelor Lehramt am Gymnasien“ (B.Mus.) von anderen Studiengängen klar unterschieden und ausdifferenziert. Auch der Abschluss Bachelor Lehramt wird mit lehramtsbezogenen Inhalten (z.B. integrative Bachelorarbeit) ausgewiesen und entspricht den Vorgaben des Landes BW.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang „Master Lehramt Musik an Gymnasien“ (M.Ed.)

Sachstand

Der Studiengang „Master Lehramt Musik an Gymnasien“ (M.Ed.) hat mit 9 ECTS-Punkten einen größeren Anteil an Fachdidaktik Musik als der Studiengang „Bachelor Lehramt Musik an Gymnasien“ (B.Mus.). Der Anteil der Bildungswissenschaften hat sich gegenüber dem Studiengang „Bachelor Lehramt Musik an Gymnasien“ (B.Mus.) auf 15 ECTS-Punkte erhöht.

Wesentliche Inhalte des fachdidaktischen Moduls sind z. B. Musikpädagogik mit fachdidaktischem Bezug; Methodik der Probenleitung in schulpraktischer Perspektive und Konzepte und Modelle von Sing- und Instrumentalklassen.

Wesentliche Inhalte der Bildungswissenschaften Musik sind z. B. Ästhetische Bildungstheorie und musikpädagogische Unterrichtsforschung sowie Inklusion und Heterogenität und Aspekte der Schulpraxis in bildungswissenschaftlicher Reflexion (Begleitveranstaltung zum Schulpraxissemester)

Das Modul „Bildungswissenschaften Musik“ wurde in enger Abstimmung mit den Universitäten konzipiert.

Im Studiengang „Master Lehramt Musik an Gymnasien“ (M.Ed.) absolvieren die Studierenden nach RVO § 6 (12) ein Schulpraxissemester. Dieses ist für das zweite bzw. dritte Fachsemester vorgesehen.

Der Studiengang „Master Lehramt Musik an Gymnasien“ (M.Ed.) orientiert sich an der Rechtsverordnung des Kultusministeriums Baden-Württemberg über Rahmenvorgaben für die Umstellung der allgemeinbildenden Lehramtsstudiengänge vom 27. 04. 2015, gültig ab 01. 08. 2015. Den ländergemeinsamen Anforderungen für lehrerbildende Studienprogramme (Standards in den Bildungswissenschaften, ländergemeinsame inhaltliche Anforderungen der Fächer und ihrer Didaktik, landesspezifische Anforderungen und Vorgaben) wird nach Angaben im Selbstbericht gemäß Rechtsverordnung § 1 (3) entsprochen. Genauere Informationen enthalten die Modulbeschreibungen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Studiengang Master Lehramt an Gymnasien ist entsprechend den Vorgaben des Landes BW auf vier Semester angelegt, orientiert sich inhaltlich an den Voraussetzungen und Anforderungen des Unterrichts auf gymnasialem Niveau und führt zum Erwerb der Lehrbefähigung an allgemeinbildenden Gymnasien.

Als Weiterführung des Bachelor Lehramts verkörpert der Studiengang Master Education damit eine verstärkt fachdidaktische und bildungswissenschaftliche Ausrichtung, integriert das vorgeschriebene Schulpraxissemester und grenzt sich durch einen extra ausgewiesenen Studien- und Modulplan und der damit einhergehenden Vergabe von Leistungspunkten von anderen Masterstudiengängen klar ab. Neben dem

künstlerischen Unterricht (Einzel- oder Gruppenunterricht, zeitlich entsprechend flexibel angepasst) werden Vorlesungen, Seminare und Kolloquien als Lehrveranstaltungsformen angeboten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

Die Dokumentation und die Bewertung erfolgen studiengangübergreifend, weil das Qualitätsmanagement mit seinen regelmäßigen und kontinuierlichen Überprüfungen der Studiengänge, mit der Einleitung von Maßnahmen aus den Ergebnissen sowie mit der Überprüfung des Erfolgs auf Hochschulebene erfolgt.

a) Studiengangübergreifender Sachstand

Die Hochschule verfügt nach eigenen Angaben über ein Qualitätssicherungssystem mit definierten Organisations- und Entscheidungsstrukturen zur Sicherstellung einer kontinuierlichen Weiterentwicklung der Studiengänge. Es werden regelmäßig Evaluations- und Akkreditierungsverfahren entsprechend den Vorgaben und allgemein anerkannten Standards durchgeführt.

In Bezug auf das Erreichen der Lernziele durch die Studierenden besteht nach Angaben im Selbstbericht eine sehr hohe Transparenz. Prüfungen in den das Studium prägenden Hauptfächern finden öffentlich statt, dabei erlauben die Prüfungsleistungen Rückschlüsse auf die Lehrleistung im Einzelunterricht. Studieninteressierte und Studierende können sich so umfassend und konkret über die Qualität des Hochschulangebots informieren und entsprechend ihre Hochschul- und Lehrerwahl treffen. Hauptfachprüfungen werden von Kommissionen mit mindestens vier Mitgliedern abgenommen (in der Regel Professoren). Dadurch entsteht nicht nur eine genaue Kenntnis der Arbeitsergebnisse der Fachkolleginnen und -kollegen, sondern auch eine regelmäßige intensive Fachdiskussion anhand konkreter Beispiele. Darüber hinaus organisiert die Hochschule zahlreiche weitere öffentliche studentische Konzerte, Studierende treten in der Regel jedes Semester im Rahmen dieser Hochschulveranstaltungen auf.

Herzstück der Qualitätssicherung ist die äußerst sorgfältige und transparente Auswahl der Lehrkräfte in hochschulöffentlichen Verfahren durch ein groß besetztes Fachgremium, bei Professuren unter Einschluss auswärtiger Expertinnen und Experten. Stellen werden international ausgeschrieben. Dabei werden höchste Ansprüche gestellt. Um die neuen Lehrkräfte auch im Hochschulalltag und über längere Zeit erproben zu können, werden sie zunächst nur befristet eingestellt. Über 20 % der Lehre wird von Freien Mitarbeitern angeboten, deren Verträge nur bei Bewährung erneuert werden. Die Auswahl der neuen Studierenden erfolgt ebenfalls in einem strengen Verfahren.

Da das Angebot der Hochschule durch Einzelunterricht geprägt ist, kommt es zu einem wöchentlichen intensiven Kontakt zwischen Studierenden und Lehrkräften. Dieser erzeugt ein besonders enges Vertrauensverhältnis und ermöglicht innerhalb und außerhalb des Unterrichts eine besonders intensive Beratung und Betreuung der Studierenden. Auch erlaubt er diesen ein unmittelbares und umfassendes Feedback gegenüber ihren Lehrerinnen und Lehrern. Dieser informellen Evaluation kommt deshalb an Musikhochschulen eine ungewöhnlich große Bedeutung zu. In § 4 der Studien- und Prüfungsordnung ist geregelt: „Neben dem gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren der Evaluation durch Studierende (anonymisiert) werden die Studierenden auch gebeten, ihre Bewertung den betroffenen Lehrkräften direkt mündlich oder schriftlich mitzuteilen. Der Beauftragte der Studienkommission für den Studiengang Lehramt Musik an Gymnasien sowie die Präsidiumsmitglieder stehen den Studierenden für Gespräche in Bezug auf die Evaluation der Lehre ebenfalls zur Verfügung.“

Entscheidungen über die Studienplanentwicklung, die Personalauswahl, Zulassungsmodalitäten, Konsequenzen aus der Evaluation der Lehre etc. werden nach Angaben der Hochschule von folgenden Gremien getroffen: Hochschulrat, Senat, Präsidium, sie werden von der Studienkommission und den Fachgruppen beraten. Die Erfassung von Daten der Studierenden erfolgt zentral durch die Hochschulverwaltung, insbesondere durch das Studienbüro und das Prüfungsamt. Der Hochschulrat entscheidet unter anderem über die Funktionsbeschreibung von Professorenstellen. Der Senat entscheidet unter anderem in Angelegenheiten von Lehre, Studium und Weiterbildung. Das kollegiale Präsidium leitet die Hochschule. Es ist für alle Angelegenheiten zuständig, für die nicht ausdrücklich eine andere Zuständigkeit festgelegt ist. Aufgaben der Studienkommission sind u.a. die Auswertung der Evaluationsergebnisse (auch der Ergebnisse der informellen Evaluation) und Diskussion mit dem Präsidium der Hochschule insbesondere hinsichtlich notwendiger Veränderungen der personellen und sächlichen Ausstattung sowie der Immatrikulationssatzung, der Studien- und Prüfungsordnungen einschließlich Studienpläne und Modulbeschreibungen. Daraus resultiert gegebenenfalls die Erarbeitung von Vorlagen für Senat und Hochschulrat.

Die letzte umfassende, anonymisierte Befragung aller Studierenden (Evaluation) fand 2018 statt. Die Ergebnisse der Evaluation wurden in der Studienkommission, in Senat und Präsidium diskutiert und abschließend veröffentlicht. Die Evaluation wird auch in Zukunft regelmäßig durchgeführt, wegen der Corona-Pandemie musste das für 2020 vorgesehene Verfahren jedoch auf 2021 verschoben werden.

Die Hochschule führt nach eigenen Angaben regelmäßig Absolventenbefragungen / Verbleibsstudien in Zusammenarbeit mit dem Statistischen Landesamt durch.

Systematische Maßnahmen auf der Ebene der Gesamthochschule zur Verhinderung hoher Drop-Out-Quoten, nicht zufriedenstellender Absolventenanalysen oder unbefriedigender Notendurchschnitte waren bisher nach Auskunft der Hochschule nicht notwendig, da diese Phänomene nicht auftraten. Auf

der Ebene der Lehrveranstaltungen wird hingegen kontinuierlich an der Verbesserung der Leistungen gearbeitet.

Die Prüfungen der Studierenden an der Hochschule sind so organisiert, dass sie jeweils auch Rückschlüsse auf die Leistungen der Lehrkräfte zulassen, welche die Studierenden auf diese Prüfungen vorbereiten. Dies gilt in besonderem Maße für den Einzelunterricht, der die Lehre an Musikhochschulen prägt. Alle wesentlichen Prüfungen finden vor Kommissionen und zumeist öffentlich statt, dadurch ist eine permanente Evaluation gegeben. Im auslaufenden modularisierten Lehramtsstudiengang mit Staatsexamen begutachtet das Kultusministerium bei jeder Abschlussprüfung die Leistung der Hochschule durch Entsendung des Vorsitzenden der Prüfungskommission.

Studierende können häufig wählen, bei welcher Lehrkraft sie Unterrichtsveranstaltungen belegen (in vielen Bereichen unterrichten mehrere Lehrkräfte dasselbe Fach). Ist dies an der Hochschule nicht der Fall, wählen Studierende in der Regel sehr bewusst ihren Studienort unter Berücksichtigung des Renommées der dort unterrichtenden Lehrkräfte. Dadurch ist eine permanente studentische Evaluation gegeben, die sich in Bewerberzahlen für bestimmte Lehrkräfte, dem fachlichen Niveau der Bewerberinnen und Bewerber sowie Anträgen auf Lehrerwechsel innerhalb der Hochschule widerspiegelt. Darüber hinaus werden an der Musikhochschule auch regelmäßig schriftliche studentische Evaluationen durchgeführt.

Finden sich im Rahmen der dargestellten Maßnahmen Kritikpunkte, so werden diese in kollegialen Gesprächen oder Gesprächen mit den Präsidiumsmitgliedern erörtert. Nötigenfalls wird eine veränderte Studierendenzuteilung vorgenommen oder befristete Verträge werden nicht verlängert.

Die Hochschule definiert langfristig notwendige Veränderungen im Stellenplan. Dies geschieht im Rahmen der regelmäßig aufgestellten Struktur- und Entwicklungspläne. Diese werden ausführlich in Fachgruppen, Präsidium, Senat und Hochschulrat diskutiert und bedürfen der Genehmigung durch das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg. Kurzfristig notwendige Maßnahmen werden in den genannten Gremien außerhalb des Entwicklungsplans abgestimmt.

Studiengangsübergreifende Bewertung für alle Studiengänge: Stärken und Entwicklungsbedarf:

Dass an Musikhochschulen aufgrund des hohen Anteils von Einzelunterricht übliche engere Vertrauensverhältnis und dem üblichen direkteren Weg des Feedbacks zwischen Studierenden und Lehrenden ist auch hier gegeben. Jedoch findet eine schriftlich festgehaltene Evaluation, vor allem des Einzel- und Gruppenunterrichts, nicht systematisch statt. Dies ist aber im Sinne eines funktionierenden Qualitätsmanagements sinnvoll und ein dringliches Anliegen der Studierenden. Die zuletzt durchgeführte hochschulinterne Evaluation 2018 sei im Gegensatz zu der im Selbstbericht geschilderten Situation aus studentischen

scher Perspektive in der Fragestellung, der Auswertung und dem anschließenden Umgang mit den Ergebnissen nicht zielführend gewesen. Aus Sicht des Gutachtergremiums besteht daher dringender Handlungsbedarf. Gleichwohl begrüßen die Gutachter die Absicht der Hochschulleitung, dem Netzwerk der Musikhochschulen beitreten zu wollen, um dort von den Feedbackinstrumenten profitieren zu können.

Ein für den Studienerfolg wichtiger Faktor ist auch ein funktionierendes Beschwerdemanagement, welches in Mannheim weiter ausgebaut werden sollte. Die Studierenden kritisierten im Gespräch, dass beispielsweise auf der Webseite der Hochschule jeweilige (aktuelle) Ansprechpersonen und Beratungsstellen nicht oder nicht hinreichend auffindbar seien, was möglicherweise auch dadurch bedingt sei, dass noch keine Vertrauenspersonen für die einzelnen Statusgruppen festgelegt worden seien. Insgesamt vermissen die Studierenden klare Verantwortlichkeiten, Zuständigkeiten und (leicht zugängliche) Informationen im Bereich der Studienorganisation.

Allerdings sind alle aktuellen Ordnungsdokumente wie Studienverlaufspläne oder Modulbeschreibungen auf der Homepage auffindbar. Im Digitalisierungsprozess ebenfalls zu begrüßen ist ein Online-Zugriff von Leistungsnachweisen und die Einrichtung eines Verteilers mit den hochschuleigenen E-Mail-Adressen aller Studierenden, damit die Studierendenvertretung sie schneller und einfacher direkt kontaktieren kann.

Vom Gutachtergremium begrüßt werden die hochschulöffentlichen und transparenten Auswahlverfahren für neue Lehrkräfte, die für die Lehre als Qualitätssicherungsmaßnahme gewertet werden können. Ebenso ist auch die Verwendung der Zahlen von Bewerbungen bei den einzelnen Hauptfachlehrenden und bei Hauptfachlehrenden-Wechsel als Indikator zur Einschätzung über die Zufriedenheit der Lehrqualität des jeweiligen Einzelunterrichts zu werten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge nicht erfüllt.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage vor:

- Im Sinne der Qualitätssicherung muss die Hochschule ein Konzept der Evaluation von Lehrveranstaltung vorlegen und durch regelmäßige Lehrevaluationen und Absolventenbefragungen sowie transparente Maßnahmen zur Auswertung und Interpretation statistischer Daten, den Nachweis erbringen, dass die Studiengänge einem kontinuierlichen Monitoring unterliegen, und entsprechend Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs ableiten und dokumentieren.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Verantwortlichkeiten und Aufgabenteilung sollten in der Organisation der Studiengänge fest verankert werden.

- Im Zuge der generellen Überarbeitung der Homepage sollten zentrale Zuständigkeiten (vor allem im Bereich der psychologischen Beratung) veröffentlicht sein.
- Die Digitalisierung sollte im Interesse der Studierenden vorangetrieben werden. Dabei sollten in erster Linie die (regelmäßige) Ausstellung digitaler Leistungsnachweise ermöglicht und eine Webseite in Betrieb genommen werden, die aktuelle und zuverlässige Informationen (zu zentralen und studiengangbezogenen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern sowie Vertrauenspersonen bzw. zur Beschwerdestelle) und zu den Studiengängen (z.B. Ordnungen, Studienverlaufspläne, Modulhandbücher) bietet.
- Das Beschwerdemanagement sollte institutionell verankert werden.

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))

Die Dokumentation und Bewertung erfolgen studiengangsübergreifend, weil die Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung von Chancengleichheit in besonderen Lebenslagen auf Ebene der Hochschule umgesetzt werden.

Studiengangsübergreifender Sachstand

Aus Sicht des Gutachtergremiums ist das Konzept zur Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit an der Musikhochschule Mannheim in den entsprechenden Ordnungen verankert. Die Gutachtergruppe konnte sich somit davon überzeugen, dass die Hochschule über ein sehr umfassendes Paket zum angemessenen Umgang mit Gender und Diversity-Aspekten, der Personalakquisition und konkrete Unterstützungsmaßnahmen für Studierende verfügt. Nachteilsausgleichsregelungen sind in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung verankert. Aus den vorgelegten Unterlagen und aus allen Gesprächen war keine Benachteiligung einer bestimmten Personengruppe erkennbar. Es werden individuelle Lösungen für die Studierenden gesucht und umgesetzt. Somit ist auch Studieren unter besonderen Umständen gut möglich. Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit sowie zur Förderung der Chancengleichheit sind an der Musikhochschule vorhanden und werden in den Studienprogrammen angemessen umgesetzt.

Zur Sicherung der Geschlechtergerechtigkeit und damit einhergehender Belange sind an der Hochschule nach Angaben im Selbstbericht die Ämter der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterin eingerichtet und durch eine Professorin und ein Mitglied der Hochschulverwaltung besetzt. Über ihre Beteiligung an den Entscheidungsprozessen im Senat hinaus stehen sie in regelmäßigem umfassenden Kontakt mit den Mitgliedern des Präsidiums. Alle Vorschläge der Gleichstellungsbeauftragten wurden bisher vom Präsidium ausnahmslos umgesetzt.

Die Studiengangsziele enthalten daher keine Faktoren, die zu einer Ungleichbehandlung führen. Gleiches gilt auch für die praktische Umsetzung der Studiengangsziele.

2019 waren 19 Professuren mit Frauen, 41 Professuren mit Männern besetzt (31,67 % Frauen, 68,33 % Männer). Die Mittelbaustellen waren je hälftig mit Frauen und Männern besetzt (je 19).

Die Hochschulleitung sieht die Verwirklichung der Chancengleichheit als zentrale Aufgabe an. Deshalb wird jedes Berufungsverfahren vom Präsidenten oder Vizepräsidenten geleitet. Das Ziel des *gender mainstreaming* wird von der Hochschulleitung in jedem Berufungsverfahren formuliert.

Auch die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule ist umfassend in den Berufungsprozess einbezogen. Schon an der Entscheidung über die Denomination der Professur wird sie beteiligt. Auch falls sie nicht persönlich am Berufungsverfahren teilnimmt, ist sie in jedem Fall in die Entscheidungsfindung persönlich eingebunden, da Berufungen – entsprechend der Grundordnung der Hochschule – nur mit Zustimmung des Senats erfolgen können.

In Berufungskommissionen der Hochschule wirken häufig mehr als zwei Frauen mit. Bemühungen um eine aktive Rekrutierung von Bewerberinnen sind selbstverständlich Bestandteil jedes Berufungsverfahrens. Über die Einladung von Bewerberinnen und Bewerbern wird nicht aufgrund von Berichten einzelner Mitglieder der Berufungskommission entschieden. Vielmehr machen sich alle Mitglieder der Kommission mit den Unterlagen aller Bewerberinnen und Bewerber vertraut. Im Verfahren erhalten alle Bewerberinnen und Bewerber die gleichen Informationen. Auch werden allen Bewerberinnen und Bewerbern die gleichen persönlichen Fragen gestellt, sofern sich Fragen nicht direkt aus dem Verlauf der Vorstellung ergeben.

Berufene Personen erhalten ausnahmslos geschlechtsunabhängige Angebote in Bezug auf Besoldung und Ausstattung (im Sinne des Gender Budgeting).

An der Staatlichen Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Mannheim sind regelmäßig zwischen 50 % und 60 % weibliche Studierende eingeschrieben. Die Studienbedingungen werden den individuellen Bedürfnissen der Studierenden angepasst (Einzelunterricht). Studienpläne sehen keine geschlechtsspezifisch unterschiedliche Behandlung vor. Studierende können sich jederzeit an die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule wenden.

Für Studierende mit Kindern wurde in unmittelbarer Nachbarschaft ein Kindergarten eingerichtet, der nur Hochschulmitgliedern zur Verfügung steht (in der Trägerschaft des Studierendenwerks).

Ausländische Studierende und Studierende mit Migrationshintergrund werden individuell vom Akademischen Auslandsamt betreut. Studieninteressierte aus bildungsfernen Schichten werden über das Pre-College der Hochschule und das Netzwerk Amadé (vgl. Anlage 10 zum Selbstbericht) an die Hochschule herangeführt.

Mit Anlage 12 zum Selbstbericht liegt der ‚Gleichstellungsplan der Staatlichen Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Mannheim für den Zeitraum 01.03.2019 bis 29.02.2024‘ vor.

Der Nachteilsausgleich ist nach Angaben im Selbstbericht durch entsprechende Vorgaben in den Prüfungsordnungen gewährleistet. Studierende in besonderen Situationen erhalten unbürokratisch die Möglichkeit, die Belegung von Lehrveranstaltungen und / oder Prüfungen zu verschieben bzw. in Ausnahmefällen den Unterrichtsanspruch zu verlängern (auch im Einzelunterricht).

Studiengangübergreifende Bewertung für alle Studiengänge: Stärken und Entwicklungsbedarf:

Die Hochschule formuliert in ihrem Gleichstellungsplan, der bis 2024 gilt, wichtige Maßnahmen zur Her- und Sicherstellung von Chancen- und Geschlechtergerechtigkeit aller. Da dieser Plan erst 2019 in Kraft trat, ist die Umsetzung neuer Ziele noch in der Anfangsphase. Bereits jetzt ist eine Einbindung wichtiger Akteurinnen und Akteuren, wie die Gleichstellungsbeauftragte und deren Vertretung oder die für Schwerbehinderte beauftragte Person, in Gremien und Prozessen der Hochschule stets gegeben. In der zukünftigen Gleichstellungsarbeit wäre es noch wünschenswert, wenn eine Antidiskriminierungsrichtlinie, die sprachliche Sichtbarkeit von Nonbinarität – hier wird derzeit das generische Femininum angewandt – und ein noch optimaleres Beschwerdemanagement, z.B. bei sexueller Belästigung, in Betracht gezogen werden würde. Ebenso stellt sich die Frage, ob die im Selbstbericht beschriebene angestrebte „Verwirklichung der Chancengleichheit“ durch die Leitung jedes Berufungsverfahrens nur durch Hochschulleitung ((Vize-)Präsident/-in) wirklich erreicht werden kann. Andere Personen (Lehrende) dürfen allerdings mit dieser Aufgabe nicht betraut werden und so die Chancengleichheit in den Verfahren allgemein erhöhen, da § 48 Abs. 3 Satz 1 LHB BW die Leitung von Berufungskommissionen an ein Rektoratsmitglied vergibt (Fakultäten bestehen an der Hochschule nicht).

Der Anteil der weiblichen Personen ist mit 31,67% bei den Professuren, 50% bei den Mittelbaustellen und mit 50-60% bei den Studierenden leicht über dem deutschlandweiten Durchschnitt. Im Gleichstellungsplan und in den Gesprächen mit der Hochschule wurde deutlich, dass die Erhöhung des Anteils bei den Professuren ein forciertes Ziel ist.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 16 MRVO](#))

(nicht einschlägig)

Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 MRVO](#))

(nicht einschlägig)

Hochschulische Kooperationen ([§ 20 MRVO](#))

Die Dokumentation und Bewertung der Studiengänge erfolgt studienübergreifend sowie studiengangsspezifisch, da Kooperationen einheitlich für beide Studiengänge gelten und ausgestaltet sind.

Studienübergreifender Sachstand

Die Lehramtsstudiengänge werden gemeinsam von der Staatlichen Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Mannheim und den Universitäten Mannheim und Heidelberg angeboten. Darüber hinaus besteht eine enge Zusammenarbeit mit der Pädagogischen Hochschule Heidelberg und der Hochschule für Kirchenmusik Heidelberg. Insbesondere mit den Universitäten Mannheim und Heidelberg bestehen enge Kontakte, um die Studiengänge der verschiedenen Fächer passgenau aufeinander abzustimmen und die Studierbarkeit hinsichtlich der Koordination der Lehrveranstaltungen zu gewährleisten. Hierzu werden regelmäßig intensive Beratungsgespräche mit den Studierenden geführt. Genaue Informationen zur Organisation der jeweiligen Kooperationen sind in den jeweiligen Kooperationsverträgen fixiert. So setzt sich beispielsweise der Umfang der an der Universität absolvierbaren Anteile des Bachelor- und Masterstudium an der Universität Mannheim wie folgt zusammen: Im Bachelor erwerben die Studierenden in der Fachwissenschaft des zweiten Fachs einen Umfang von 70 ETCS-Punkten; in der Fachdidaktik einen Umfang von 10 ECTS-Punkten und in den Bildungswissenschaften im Umfang von 11 ECTS-Punkten. Im Master bezieht sich der Umfang auf 24 ECTS-Punkte in der Fachwissenschaft, in der Fachdidaktik auf einen Umfang von 5 ECTS-Punkten und in den Bildungswissenschaften auf einen Umfang von 12-22 ETCS-Punkten. Im Verbreitungsfach „Kirchenmusik“ können im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten bildungswissenschaftliche Veranstaltungen im Umfang von 11 ECTS-Punkten (Bachelor) und 12-22- ECTS-Punkten (Master) an der Universität Mannheim absolvieren.

Die Hochschule organisiert zahlreiche häufig individualisierte Austauschprojekte mit anderen deutschen Musikhochschulen.

Studienübergreifende Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Für die Lehramtsstudiengänge werden die fachdidaktischen, fach- bzw. bildungswissenschaftlichen Studiengangsinhalte im Rahmen einer Kooperation mit den Universitäten Mannheim und Heidelberg, der Pädagogischen Hochschule Heidelberg sowie der Hochschule für Kirchenmusik Heidelberg angemessen angeboten. Für die Betreuung der Studierenden sind die Zuständigkeiten auf beiden Seiten definiert und entsprechende Verantwortliche benannt. Zudem findet eine wechselseitige Kommunikation der

Lehrenden aller beteiligten Hochschulen statt, sodass qualitätssichernde Abstimmungsprozesse gewährleistet sind. Bei den Gesprächen im Rahmen der Begehung konnte sich das Gutachtergremium von einem funktionierenden kollegialen Austausch der Lehrenden beider Fakultäten überzeugen. Die Kooperationsfähigkeit der Hochschule ist somit umfassend gegeben und in den Kooperationsverträgen transparent geregelt.

Studiengangsspezifische Bewertung für den Studiengang „Bachelor Lehramt Musik an Gymnasien“ (B.Mus.): Stärken und Entwicklungsbedarf

Die reduzierte Anzahl der ECTS-Punkte in den künstlerischen Fächern ab dem 2., bzw. 3. Fachsemester durch die Belegung der wissenschaftlichen Fächer an den Universitäten Mannheim und Heidelberg ist durch den wissenschaftlichen Anteil im Lehramtsstudium zu rechtfertigen, jedoch sollte der tatsächliche Workload innerhalb der künstlerischen Fächer im Blick gehalten und regelmäßig evaluiert werden, um bei einer Überbelastung der Studierenden rechtzeitig gegensteuern zu können. Um die Überschneidungsfreiheit sämtlicher Fächerkombinationen in der Regelstudienzeit zu gewährleisten, wird eine regelhafte Diskussion mit den Universitäten Mannheim und Heidelberg empfohlen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende studiengangsbezogene Empfehlung für den Studiengang „Bachelor Lehramt Musik an Gymnasien“ (B.Mus.):

- Um die Überschneidungsfreiheit sämtlicher Fächerkombinationen in der Regelstudienzeit zu gewährleisten, wird eine regelhafte Diskussion mit den Universitäten Mannheim und Heidelberg empfohlen.

Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien ([§ 21 MRVO](#))

(nicht einschlägig)

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

Die für das Frühjahr 2020 geplante Vor-Ort-Begehung musste Aufgrund der besonderen Umstände (COVID-19-Pandemie) in das Wintersemester 2020/21 verschoben werden. Nachdem sich die Situation im Oktober 2020 nochmals verschärfte, wurde die für den 17./18. Dezember 2020 geplante Vor-Ort-Begehung durch eine Online-Begehung ersetzt, um der Frist zur Vorlage des Akkreditierungsbescheides für den Studiengang Lehramt Musik an Gymnasien (B.Mus.) bis spätestens 31.03.21 (Schreiben des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg vom 30.09.21) nachkommen zu können.

3.2 Rechtliche Grundlagen

- Akkreditierungsstaatsvertrag
- Verordnung des Wissenschaftsministeriums Baden-Württemberg zur Studienakkreditierung (Studienakkreditierungsverordnung – StAkkrVO) vom 18. April 2018

3.3 Gutachtergremium

a) Hochschullehrer

- Prof. Jörn Dopfer, Professor für Gesang, Hochschule für Musik und Theater Hamburg
- Prof. Dr. Arnold Jacobshagen, Professor für Historische Musikwissenschaft, Hochschule für Musik und Tanz Köln
- Prof. Dr. Oliver Korte, Professor für Musiktheorie und Gehörbildung, Musikhochschule Lübeck
- Prof. Christopher Miltenberger, Professor für Schulpraktisches Klavierspiel, Hochschule für Musik Mainz
- Prof. Peter Prommel, Professor für Schlagzeug, Percussion, Pauken, Hochschule für Musik Detmold
- Prof. Dr. Franz Riemer, Professor für Musikpädagogik, Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover
- *Prof. Finn Wiesner, Professor für Jazz/Rock/Pop, Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden*

- *Prof. Frank Wingold, Professor/Lehrbeauftragter für Jazzgitarre/Fachdidaktik, Hochschule Osnabrück*
- *Prof. Dietrich Wöhrlin, Professor für Percussion/Drums für Jazz, Pop- und Weltmusik, Hochschule für Musik und Theater Rostock*

b) Vertreter der Berufspraxis

- Johannes Stephan, Landeslehrerprüfungsamt, Außenstelle beim Regierungspräsidium Stuttgart
- *Martin Zenker, Kontrabassist, Lehrbeauftragter für Kontrabass an der Hochschule für Musik und Theater München, Professor h.c am State Conservatory of Mongolia, Head of Jazz Studies*

c) Vertreter der Studierenden

- Daniel Gracz, Student Master of Education, Lehramt mit Doppelfach Musik, Hochschule für Musik Franz Liszt Weimar

4 Datenblatt

4.1 Daten zu den Studiengängen

Studiengang „Bachelor Lehramt Musik an Gymnasien“ (B.Mus.)

Erfassung „Abschlussquote“²⁾ und „Studierende nach Geschlecht“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung³⁾ in Zahlen (Spalten 4, 7, 10 und 13 in Prozent-Angaben)

semesterbezo- gene Kohorten	Studienanfänger*Innen			Absolvent*Innen in RSZ			Absolvent*Innen in RSZ + 1 Semester			Absolvent*Innen in RSZ + 2 Semester		
	insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen	
		absolut	%		absolut	%		absolut	%		absolut	%
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)
WS 2016/2017	10	3	30%				2	0	0%			
SS 2016	5	4	80%	2	2	100%	1	1	100%	1	1	100%
WS 2015/2016	10	7	70%	2	1	50%	1	1	100%	4	3	75%
Insgesamt	25	14	56%	4	3	75%	4	2	50%	5	4	80%

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Definition der kohortenbezogenen Erfolgsquote: Absolvent*Innen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben. Berechnung: „Absolventen mit Studienbeginn im Semester X“ geteilt durch „Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X“, d.h. für jedes Semester; hier beispielhaft ausgehend von den Absolvent*Innen in RSZ + 2 Semester im WS 2012/2013.

³⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung „Notenverteilung“

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2020	5	2			
WS 2019/20	1	2	0	0	0
SS 2019 ¹⁾	1	1	0	0	0
WS 2018/2019	0	0	0	0	0
SS 2018	0	0	0	0	0
WS 2017/2018	0	0	0	0	0
SS 2017	0	0	0	0	0
WS 2016/2017	0	0	0	0	0
SS 2016	0	0	0	0	0
WS 2015/2016	0	0	0	0	0
Insgesamt	7	5	0	0	0

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung „Durchschnittliche Studiendauer“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

	Studiendauer schneller als RSZ	Studiendauer in RSZ	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	≥ Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2020	0	2	3	2	7
WS 2019/20	0	2	0	1	3
SS 2019 ¹⁾	0	2	0	0	2
WS 2018/2019	0	0	0	0	0
SS 2018	0	0	0	0	0
WS 2017/2018	0	0	0	0	0
SS 2017	0	0	0	0	0
WS 2016/2017	0	0	0	0	0
SS 2016	0	0	0	0	0
WS 2015/2016	0	0	0	0	0
Insgesamt	0	6	3	2	12

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Studiengang „Master Lehramt Musik an Gymnasien“ (M.Ed.)

Erfassung „Abschlussquote“²⁾ und „Studierende nach Geschlecht“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung³⁾ in Zahlen (Spalten 4, 7, 10 und 13 in Prozent-Angaben)

Für diesen Studiengang können keine Angaben gemacht werden, da noch kein Studierender den Masterstudien- gang abgeschlossen hat.

semesterbezo- gene Kohorten	Studienanfänger*Innen			Absolvent*Innen in RSZ			Absolvent*Innen in RSZ + 1 Semester			Absolvent*Innen in RSZ + 2 Semester		
	insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen	
		absolut	%		absolut	%		absolut	%		absolut	%
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)
SS 2019 ¹⁾												
WS 2018/2019												
SS 2018												
WS 2017/2018												
SS 2017												
WS 2016/2017												
SS 2016												
WS 2015/2016												
SS 2015												
WS 2014/2015												
SS 2014												
WS 2013/2014												
SS 2013												
WS 2012/2013												
Insgesamt												

- ¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.
- ²⁾ Definition der kohortenbezogenen Erfolgsquote: Absolvent*Innen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben. Berechnung: „Absolventen mit Studienbeginn im Semester X“ geteilt durch „Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X“, d.h. für jedes Semester; hier beispielhaft ausgehend von den Absolvent*Innen in RSZ + 2 Semester im WS 2012/2013.
- ³⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung „Notenverteilung“

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2019 ¹⁾					
WS 2018/2019					
SS 2018					
WS 2017/2018					
SS 2017					
WS 2016/2017					
SS 2016					
WS 2015/2016					
SS 2015					
WS 2014/2015					
SS 2014					
WS 2013/2014					
SS 2013					
WS 2012/2013					
Insgesamt					

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung „Durchschnittliche Studiendauer“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

	Studiendauer schneller als RSZ	Studiendauer in RSZ	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	≥ Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2019 ¹⁾					
WS 2018/2019					
SS 2018					
WS 2017/2018					
SS 2017					
WS 2016/2017					
SS 2016					
WS 2015/2016					
SS 2015					
WS 2014/2015					
SS 2014					
WS 2013/2014					
SS 2013					
WS 2012/2013					
Insgesamt					

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	30.08.2019
Eingang der Selbstdokumentation:	06.03.2020, 01.12.2020 (Ergänzungen)
Zeitpunkt der Online-Begehung:	17./18.12.2020
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Studiengangleitung und Lehrende, Hochschulleitung, Studierende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	

Studiengang „Bachelor Lehramt Musik an Gymnasien“ (B.Mus.)

Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (1): Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (2): Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (n): Begutachtung durch Agentur	Von Datum bis Datum
Ggf. Fristverlängerung	Von Datum bis Datum

Studiengang „Master Lehramt Musik an Gymnasien“ (M.Ed.)

Erstakkreditiert am: Begutachtung durch durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (1): Begutachtung durch durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (2): Begutachtung durch durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (n): Begutachtung durch durch Agentur	Von Datum bis Datum
Ggf. Fristverlängerung	Von Datum bis Datum

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von dem Gutachtergremium erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangsprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgeesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,
2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,
5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,
6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,
7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieneinheiten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und

9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen

von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nicht-wissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2 und 3

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerbildung.

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der An-

teil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)